

PRÜFUNGSVEREINBARUNG

über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern
nach § 106 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
(nachstehend als „KVB“ bezeichnet)

und

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Bayern,
(nachstehend als "Landesverband" bezeichnet)

dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen Kranken-
kassen und Pflegekassen in Bayern,
(nachstehend als "Landesverband" bezeichnet)

der Knappschaft
- Regionaldirektion München -,
(nachstehend als "Landesverband" bezeichnet)

der Vereinigten IKK

und

den Ersatzkassen

BARMER GEK

Techniker Krankenkasse (TK)

Deutschen Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)

KKH-Allianz (Ersatzkasse)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

hkk

Gemeinsamer Bevollmächtigter der Ersatzkassen
mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Bayern

(nachstehend alle als Krankenkassen bezeichnet, soweit keine andere Bezeichnung angegeben ist.)

Inhaltsverzeichnis

- I. Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss**
 - § 1 Grundsätze
 - § 2 Einrichtungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - § 3 Kosten
 - § 4 Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

- II. Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss, Widerspruchsverfahren**
 - § 5 Prüfung von Amts wegen, Antragsverfahren
 - § 5 a Verfahren vor der Prüfungsstelle
 - § 6 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
 - § 7 Widerspruchsverfahren
 - § 8 Bescheiderteilung und -vollzug

- III. Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung**
 - § 9 Prüfungsarten und -verfahren
 - § 10 Prüfmethoden
 - § 11 Stichprobenprüfung (Zufälligkeitsprüfung)

- 1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise**
 - § 12 Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten
 - § 13 Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise in Einzelfällen

- 2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise**
 - § 14 Prüfung bei Überschreitung von Richtgrößen (Auffälligkeitsprüfung)
 - § 15 Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise nach Durchschnittswerten
 - § 16 Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise in Einzelfällen
 - § 16a Prüfung des Sprechstundenbedarfs nach Einzelposten
 - § 17 Prüfung in sonstigen Einzelfällen

3. Verfahren in besonderen Fällen

§ 18 Verfahren bei Anträgen der Krankenkassen wegen nicht verordnungsfähiger Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und im Sinne der Sprechstundenbedarfsvereinbarung unzulässig verordnetem Sprechstundenbedarf

IV. Salvatorische Klausel, Inkrafttreten, Kündigung

§ 19 Salvatorische Klausel

§ 20 Inkrafttreten

§ 21 Kündigung

V. Protokollnotizen

VI. Anlagen

Anlage 1 Hinzuziehung eines Sachverständigen durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss

Anlage 2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise; Einteilung der Leistungsgruppen

Anlage 3 Prüfgruppeneinteilung und Bildung der Durchschnittswerte

Anlage 4 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise; Gesamtübersicht

Anlage 5 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise; Häufigkeitsstatistik

Anlage 6 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise; Statistiken über die Verordnungsweise

Anlage 7 Richtgrößenstatistiken

Anlage 8 derzeit nicht besetzt

Anlage 9 Verteiler von Statistiken

Anlage 10 Wirkstoff- und Indikationsliste

I. Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

§ 1

Grundsätze

- (1) ¹Über die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung bei GKV-Versicherten und ihnen gleichgestellten Personen (z.B. Sozialhilfeempfänger nach § 264 SGB V) entscheiden die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nach § 2 unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. ²Die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung wird durch Beratungen und Prüfungen überwacht.
³Bei KV-übergreifender Berufsausübung richtet sich die Zuständigkeit nach der KV-übergreifenden Berufsausübungs-Richtlinie gem. § 75 Abs. 7 Nr. 2 SGB V.
- (2) ¹Als Vertragsarzt im Sinne dieser Vereinbarung gelten Vertragsärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, ermächtigte Ärzte, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen (Medizinische Versorgungszentren) sowie sämtliche (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften aus diesen Gruppen (im folgenden Vertragsarzt genannt). ²Soweit in dieser Vereinbarung der Begriff „ärztlich“ verwendet wird, gilt dieser Begriff entsprechend für vorgenannte Psychotherapeuten.
- (3) ¹Soweit in dieser Prüfungsvereinbarung vom Beschwerdeausschuss die Rede ist, sind damit auch dessen regionale Kammern erfasst. ²Soweit die unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses erwähnt werden, sind darunter auch deren Stellvertreter zu verstehen.
- (4) ¹Stellen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss fest, dass ein Vertragsarzt trotz vorausgegangener Maßnahmen nicht erkennen lässt, dass er zur wirtschaftlichen Behandlungs- und/oder Verordnungsweise bereit ist, so haben die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss die KVB und die Krankenkassen sowie die Landesverbände (= Vertragspartner) zu unterrichten.
- (5) ¹Stellen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss geringfügige Unkorrektheiten in der Abrechnung eines Vertragsarztes fest, berichtigen sie diese im Rahmen ihrer Randkompetenz und teilen sie den Vertragspartnern unverzüglich mit. Berichtigen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss diese Un-

korrektheiten nicht, informieren sie die Vertragspartner über die festgestellten Unkorrektheiten.

- (6) 1Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erstellen einmal jährlich im Rahmen ihrer Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die durchgeführten Beratungen und Prüfungen sowie die festgesetzten Maßnahmen. 2Die Vertragspartner erhalten jeweils ein Exemplar des Berichtes.

§ 2

Einrichtungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) 1Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern. 2Die Prüfungsstelle ist bei der Arbeitsgemeinschaft Prüfung Ärzte Bayern errichtet worden. 3Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (2) 1Für die Prüfungsstelle bestellen die Vertragspartner gemeinsam einen Leiter. 2Der Leiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Prüfungsstelle und gestaltet die innere Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach § 78 a SGB X gerecht wird.
- (3) 1Die Prüfungsstelle entscheidet eigenverantwortlich, ob der Vertragsarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. 2In Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss wird dieser bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.
- (4) 1Für den Beschwerdeausschuss werden die Vertreter der Krankenkassen von den Krankenkassen bzw. den Landesverbänden, die Vertreter der Ärzte von der KVB benannt. 2Die Entbindung eines Vertreters von seinem Amt ist jeweils durch die ihn berufende Körperschaft möglich.
- (5) 1Der Beschwerdeausschuss berät und entscheidet jeweils in der Besetzung mit je vier Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. 2Der Beschwerdeausschuss ist auch beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vertreter auf Seiten der Krankenkassen bzw. der Ärzte und der unparteiische Vorsitzende anwesend sind. 3Überzählige Mitglieder werden durch Los ermittelt, sofern sie nicht freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. 4Überzählige Mitglieder nehmen an der Abstimmung nicht teil. 5Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht

ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

- (6) ¹Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) ¹Ein ärztliches Mitglied darf bei der Überprüfung seiner eigenen vertragsärztlichen Tätigkeit nicht mitwirken. ²Das gleiche gilt für Ärzte, die mit diesem ärztlichen Mitglied in einer Gemeinschaftspraxis oder Praxismgemeinschaft oder in einer fachübergreifenden ärztlich geleiteten Einrichtung (Medizinisches Versorgungszentrum) oder in einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind. ³Im übrigen gelten §§ 16 und 17 SGB X.
- (8) ¹Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind an Weisungen der Vertragspartner nicht gebunden. ²Allerdings sollen sich die jeweiligen Kammern des Beschwerdeausschusses um eine einheitliche Spruchpraxis bemühen. ³Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind verpflichtet, bei personenbezogenen Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Prüfungsstelle bzw. im Beschwerdeausschuss zur Kenntnis gelangen, das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren und die Vorschriften des SGB X über den Schutz der Sozialdaten zu beachten. ⁴Eine Mitteilung über die gefassten Beschlüsse gegenüber den entsendenden Vertragspartnern ist davon ausgenommen. ⁵Die Prüfungsstelle ist verpflichtet, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 78a SGB X zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der übermittelten Daten zu treffen. ⁶Darüber hinaus sorgt die Prüfungsstelle für die datenschutzgerechte Vernichtung der Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach § 304 SGB V.

§ 3

Kosten

- (1) 1Die Kosten zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der damit verbundenen Aufgaben sowie die Kosten der Prüfungsstelle tragen die Vertragspartner jeweils zur Hälfte. 2Das Nähere regelt der Vertrag Arge Prüfung.
- (2) 1Die Vorsitzenden erhalten neben ihren Reisekosten eine Entschädigung, die sich aus einem Grundbetrag und einem sitzungsbezogenen Pauschalbetrag zusammensetzt. 2Mit dieser Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen abgegolten. 3Das Nähere ist in der Entschädigungsvereinbarung geregelt.
- (3) Kosten für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und seiner Kammern tragen die entsendenden Körperschaften selbst.
- (4) Für das Erstellen und Übersenden der benötigten Daten werden von den Vertragspartnern keine Kosten geltend gemacht.

§ 4

Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

- (1) 1Für den Beschwerdeausschuss sowie die Kammern benennen die Vertragspartner gemeinsam einen unparteiischen Vorsitzenden. 2Dieser soll Kenntnisse über das Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung haben. 3Es sind ausreichend Stellvertreter zu benennen, um eine zeitnahe Entscheidung über die Verfahren zu gewährleisten. 4Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. 5Für die Abberufung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 WiPrüfVO.
- (2) 1Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses vertritt den Beschwerdeausschuss gerichtlich und außergerichtlich. 2Er kann hierbei seine Stellvertreter, einzelne Mitglieder des Beschwerdeausschusses und/oder geeignete Mitarbeiter der Prüfungsstelle hinzuziehen oder bevollmächtigen.

II. Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeaus- schuss, Widerspruchsverfahren

§ 5

Prüfung von Amts wegen; Antragsverfahren

(1) ¹Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) ¹Eine Prüfung von Amts wegen wird eingeleitet, wenn der Vertragsarzt

- bei vereinbarten Richtgrößen das Richtgrößenvolumen oder, falls Richtgrößen nicht vereinbart wurden, das aus den fallbezogenen Durchschnittswerten seiner Prüfgruppe gebildete gewichtete Vergleichsvolumen überschreitet (Auffälligkeitsprüfung - § 14) und/oder
- im Rahmen einer Stichprobenprüfung ermittelt wurde (Zufälligkeitsprüfung - § 11).

²Im Vorfeld von Richtgrößen- und Zufälligkeitsprüfungen sondieren die Vertragspartner gemeinsam mit dem Ziel, Empfehlungen an die Prüfungsstelle abzugeben.

(3) ¹Die Anträge zu Prüfungen nach §§ 12, 13, 15 bis 18 müssen den betroffenen Vertragsarzt, den Prüfungsgegenstand und das Quartal bezeichnen. ²Der Antrag ist mit den erforderlichen Daten bei der Prüfungsstelle einzureichen. ³Zur Vorbereitung eines Antrages zur Prüfung nach Durchschnittswerten sondieren die Vertragspartner gemeinsam, bei welchen Vertragsärzten Prüfanträge gestellt werden sollten. ⁴Die in der Prüfungsvereinbarung geregelten Antragsfristen gelten nicht für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 5 Abs. 3 der Richtlinien zur Abrechnungsprüfung gem. § 106 a Abs. 6 SGB V.

(4) ¹Die Prüfungsstelle lädt die Vertragspartner rechtzeitig zu den Sondierungsgesprächen ein. ²Die Verfahrensbeteiligten sind von den Prüfverfahren sowie von den gestellten Anträgen - soweit sie nicht selbst Antragsteller sind - zu unterrichten. ³Die Stellungnahmen zu den Prüfverfahren sind den übrigen Verfahrensbeteiligten zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 a

Verfahren vor der Prüfungsstelle

- (1) Das Verfahren vor der Prüfungsstelle ist ausschließlich schriftlich durchzuführen; § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellenden Daten. ²Die Prüfungsstelle bereitet die für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen erforderlichen Daten auf, regelt den Versand an die Verfahrensbeteiligten, trifft Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten und entscheidet über die Festsetzung von Maßnahmen. ³Die Prüfungsstelle kann hierzu geeignete Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) ¹Der Beschwerdeausschuss nimmt seine Funktion in Sitzungen wahr. ²An einer Sitzung nehmen die Ausschussmitglieder, der unparteiische Vorsitzende und der bestellte Protokollführer teil. ³Der Beschwerdeausschuss wird bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt. ⁴Die Prüfungsstelle kann im Auftrag des Vorsitzenden auch geeignete Sachverständige hinzuziehen. ⁵Die Sitzungen werden vom unparteiischen Vorsitzenden geleitet.
- (2) ¹Zu den Sitzungen sind die Ausschussmitglieder unter Übermittlung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
²Die Vertragspartner erhalten, falls Sie Verfahrensbeteiligte sind, je eine Kopie der Tagesordnung.
- (3) ¹Die Prüfungsstelle stimmt mit dem Vorsitzenden die Sitzungstermine und die Tagesordnung der Sitzungen des Beschwerdeausschusses ab. ²Anzahl und Zeitfolge der Sitzungen sind dabei so festzulegen, dass die Verfahren möglichst zeitnah behandelt werden.
- (4) Die Prüfungsstelle bereitet im Auftrag des Vorsitzenden die für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen erforderlichen Daten auf und regelt den Versand an die Mitglieder des Beschwerdeausschusses.

- (5) Nimmt ein Mitglied des Beschwerdeausschusses nicht selbst an der Sitzung teil, obliegt es ihm, die Einladung und die Unterlagen unverzüglich an seinen Vertreter weiterzuleiten.
- (6) ¹Der Beschwerdeausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. ²Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ist dessen mündliche Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss zuzulassen. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Über jede Sitzung des Beschwerdeausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Anforderungen des § 122 SGG entspricht.

§ 7

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Der betroffene Vertragsarzt, die Vertragspartner und die betroffene(n) Krankenkasse(n) können gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben. ²Der Widerspruch einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes gegen einen Prüfbescheid wirkt für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen bzw. Landesverbände. ³In diesem Fall wirkt die Rücknahme des Widerspruches ebenso für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen bzw. Landesverbände.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfbescheides bei der Prüfungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
- (3) Der Widerspruch wird mit den Akten und Unterlagen durch die Prüfungsstelle an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.
- (4) ¹Widersprüche sollen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich begründet werden. ²Nach Ablauf dieser Frist kann auch ohne Vorliegen einer Begründung über den Widerspruch entschieden werden.
- (5) ¹Widersprüche, Widerspruchsbegründungen, Stellungnahmen, Gutachten von Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 S. 4 und sonstige Anträge sind den anderen Verfahrensbeteiligten durch die Prüfungsstelle zur Kenntnis zu bringen. ²Die Prüfungsstelle kann einen Verfahrensbeteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme auffordern. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Ein Widerspruch soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Tagesordnung des Beschwerdeausschusses gesetzt werden.
- (7) ¹Stellt ein Verfahrensbeteiligter vor dem anberaumten Sitzungstermin einen Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuss, entscheidet hierüber die Prüfungsstelle. ²Die Verfahrensbeteiligten sind von der Entscheidung zu unterrichten. ³Sofern wiederholte Verlegungsanträge im selben Verfahren gestellt werden, entscheidet ab dem zweiten Verlegungsantrag der unparteiische Vorsitzende.
- (8) Ein Antrag auf mündliche Anhörung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. nach Kenntnis eines eingelegten Widerspruches zu stellen.
- (9) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 findet in Fällen der Festsetzung einer Ausgleichspflicht für den Mehraufwand bei Leistungen, die durch das Gesetz oder durch Richtlinien nach § 92 SGB V ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1 bis 4), ein Vorverfahren nach § 78 SGG (Widerspruchsverfahren) nicht statt. ²Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahrensbeteiligten können gegen entsprechende Entscheidungen der Prüfungsstelle direkt Klage zum Sozialgericht erheben.

§ 8

Bescheiderteilung und -vollzug

- (1) 1Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erlassen Bescheide, die zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 36 SGB X zu versehen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben sind..2Den Vertragsärzten gegenüber erfolgen die Bescheide in Schriftform.

- (2) 1Die Bescheide der Prüfungsstelle über die Richtgrößenprüfung nach § 14 sind innerhalb von 2 Jahren nach Ende des Prüfzeitraumes bekannt zu geben. 2Die Bescheide des Beschwerdeausschusses sollen spätestens drei Monate nach Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

- (3) Sobald Kürzungs- und Regressentscheidungen der Prüfungsstelle bzw. des Beschwerdeausschusses zu vollziehen sind, leitet die Prüfungsstelle Buchungsanweisungen zur Belastung des Vertragsarztkontos an die jeweils zuständige Stelle bei der KVB weiter.

III. Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung

§ 9

Prüfungsarten und -verfahren

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss beurteilen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Prüfung
 1. ärztlicher Leistungen (Behandlungsweise) und ärztlich verordneter Leistungen (Verordnungsweise)
 - 1.1 auf der Grundlage von Stichproben (Zufälligkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der individuellen Praxisstruktur sowie der Indikation, Effektivität, Angemessenheit und Qualität der Leistungen
 - 1.2 nach Durchschnittswerten und/oder
 - 1.3 in Einzelfällen

2. bei Überschreitung vereinbarter Richtgrößen bzw. der im Ersatzverfahren nach § 106 Abs. 2 SGB V heranzuziehenden Durchschnittswerte (Auffälligkeitsprüfung nach § 14)
 3. des Sprechstundenbedarfs
 4. in sonstigen Einzelfällen.
- (2) ¹Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch den Vertragsarzt nach Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2, 2 und 3 erfolgt anhand der nach Anlage 3 der Prüfvereinbarung zugeordneten Prüfgruppen. ²Die Zuordnung zu den Prüfgruppen richtet sich nach der lebenslangen Arztnummer (LANR) gem. § 3 der Richtlinie der KBV nach § 75 Abs. 7 SGB V zur Vergabe der Arzt- und Betriebsstättennummern. ³Dies gilt auch für in fach- und/oder bereichsübergreifenden (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaften bzw. in Medizinischen Versorgungszentren tätige zugelassene und angestellte Ärzte. ⁴Innerhalb dieser (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft bzw. dieses Medizinischen Versorgungszentrums werden die Daten der Leistungserbringer identischer Prüfgruppen aggregiert.
- ⁵Im Prüfungsverfahren nach Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2, und 3 ist die gesamte Tätigkeit des Vertragsarztes in allen ihm zugeordneten Prüfgruppen zu berücksichtigen. ⁶Hierbei sind die zum Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens vorliegenden Daten über veranlasste Leistungen – ggf. aus Vorquartalen – beizuziehen. ⁷Sie umfassen bei Prüfverfahren nach Abs. 1 Nr. 1.1 auch Angaben über die Häufigkeit der Überweisungen und Krankenhauseinweisungen, über die Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit und ggf. über Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b i. V. m. Abs. 1a und Abs. 1b SGB V sowie Angaben über die Häufigkeit und den Umfang sonstiger veranlasster Leistungen, insbesondere aufwändiger medizinisch-technischer Leistungen.
- (3) ¹Ergibt sich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung die Notwendigkeit einer über § 1 Abs. 5 hinausgehenden rechnerischen oder einer gebührenordnungsmäßigen Richtigstellung bzw. die Notwendigkeit einer Plausibilitätsprüfung, so teilt die Prüfungseinrichtung dies der KVB zur Entscheidung mit. ²Die betroffene(n) Krankenkasse(n) oder die betroffenen Landesverbände sind hiervon zu unterrichten. ³Das Verfahren im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist gegebenenfalls bis zum Abschluss der Prüfung durch die KVB zu vertagen. ⁴Über die Vertagung hat die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss nach Ablauf von sechs Monaten erneut zu entscheiden.

- (4) ¹Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Absatz 1 Nrn. 1.2 und 3 findet prüfgruppenspezifisch auf der Grundlage bayerischer Vergleichswerte statt. ²Stichprobenprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1.1 finden qualifiziert und sachgerecht durch Bildung entsprechender Stichprobengruppen statt. ³Flexible Anpassungen dieser Gruppen sind vorzusehen.
- (5) ¹Honorarwirksame Begrenzungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Prüfungen. ²Bei der Kürzungsberechnung werden die betroffenen Leistungen mit dem Wert berücksichtigt, mit dem sie nach Anwendung bestehender Honorarbegrenzungsregelungen vergütet wurden.

§ 10

Prüfmethoden

¹Für Prüfungen nach § 9 Absatz 1 Nrn. 1.1, 1.2, 2 und 3 bedienen sich die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss statistischer bzw. repräsentativer Prüfmethoden, die geeignet sind, unwirtschaftliche ärztliche Leistungen bzw. ärztlich verordnete Leistungen zu verifizieren und zu bewerten. ²Insbesondere können einzeln oder in Kombination zur Anwendung kommen:

1. arithmetischer Fallwertvergleich
2. Vertikalvergleich
3. beispielhafte Einzelfallprüfung
4. repräsentative Einzelfallprüfung
5. Soll-Ist-Vergleich

§ 11

Stichprobenprüfung (Zufälligkeitsprüfung)

- (1) ¹Die Auswahl der nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V in die Stichprobenprüfung einzubeziehenden Vertragsärzte (mindestens 2 vom Hundert je Quartal) erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Zufallsgenerator). ²Die Vertragspartner gehen davon aus, dass 2 vom Hundert der Vertragsärzte ausreichend sind. ³Diese 2 vom Hundert werden aus der Gesamtzahl aller bayerischen Vertragsärzte ermittelt, wobei die sich daraus ergebende Zahl an Stichproben nur aus den nicht ausgeschlossenen Prüfgruppen gezogen wird. ⁴Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien zur Durchführung der Stichprobenprüfungen (§ 106 Absatz 2 b SGB V) und umfasst sowohl die ärztlichen Leistungen, als auch die ärztlich

verordneten Leistungen. ⁵Die Auswahl erfolgt nach Prüfgruppen differenziert, soweit die Prüfungsstelle nicht nach objektiven Kriterien (z. B. Fachgruppe, Zusatzbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung etc.) die Auswahl auf speziellere Gruppen beschränkt. ⁶Im Vorfeld von Stichprobenprüfungen sondieren die Vertragspartner gemeinsam mit dem Ziel, Empfehlungen an die Prüfungsstelle abzugeben. ⁷Die Vertragsparteien vereinbaren, bei folgenden Prüfgruppen auf die Stichprobenziehung zu verzichten:

Prüfgruppe	Gebietsbezeichnung
260	Laborärzte sowie Mikrobiologen und Infektionsepidemiologen
350	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
470	Pathologen und Neuropathologen
500	Ärzte die ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind
530	Radiologen
680	Psychologische Psychotherapeuten - Verhaltenstherapie
690	Kinder- und Jugendpsychotherapeuten - Verhaltenstherapie
700	Psychologische Psychotherapeuten
710	Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
780	Notfalldienstärzte

⁸Eine Stichprobenprüfung wird ebenfalls nicht durchgeführt bei an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen, deren Leistungen unmittelbar von den Krankenkassen vergütet werden.

- (2) ¹Die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt im Wege der elektronischen Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern der Prüfungsstelle sowie den Verbänden der Krankenkassen eine Liste der Vertragsärzte, die in die Prüfung einbezogen werden. ²Für die Stichprobenprüfung erstellen die Vertragspartner für die in die Prüfung einbezogenen Vertragsärzte je Fall einen Datensatz gemäß dem Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern. ³Die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung übermitteln der Prüfungsstelle auf maschinell verwertbaren Datenträgern die Datensätze nach Satz 2 spätestens acht Wochen nach Anforderung durch die Prüfungsstelle.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 ermittelten Vertragsärzte, bei denen aufgrund summarischer Prüfung des Auswahlquartals eine unwirtschaftliche Behandlungs- bzw. Verordnungsweise zu vermuten ist, werden einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. ²In diesen Fällen erstreckt sich die Prüfung zusätzlich mindestens auf die drei Quartale, die dem Auswahlquartal unmittelbar vorausgehen. ³Bei den Vertragsärzten, die nach summarischer Prüfung keine Unwirt-

schaftlichkeit vermuten lassen, wird der Prüfungsstelle von den Teilnehmern am Sondierungsgespräch nach Abs. 1 empfohlen, von einer weitergehenden Prüfung abzusehen.

- (4) In der Regel findet eine erneute Stichprobenprüfung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einleitung dieser Prüfung statt.
- (5) ¹Für die Prüfung nach § 275 Abs. 1b SGB V werden die Vertragsärzte, bei denen eine Stichprobenprüfung durchgeführt wird, über die Krankenkassen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung benannt. ²Stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Prüfung nach § 275 Abs. 1b SGB V Auffälligkeiten bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit fest, so teilt er dies der jeweiligen Krankenkasse mit, die ggf. einen Prüfantrag stellen kann.
- (6) ¹Die Stichprobenprüfung umfasst grundsätzlich alle Bereiche der vertragsärztlichen Tätigkeit des Vertragsarztes. ²Die Prüfung findet Anwendung auf die abgerechneten Leistungen (einschließlich Sachkosten), Überweisungen und Verordnungen von Krankenhausbehandlung, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie aufwändigen medizinisch-technischen Leistungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. ³Prüfgegenstände sind insbesondere:

- Prüfung der in Gebührenordnungsnummern des EBM abgebildeten sowie der zusätzlich vereinbarten vertragsärztlichen Leistungen
- Prüfung von veranlassten Leistungen, insbesondere von aufwändigen Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten
- Prüfung von Leistungen als Überweisungsempfänger
- Prüfung ärztlicher Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Prüfung der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und Krankenhauseinweisungen

⁴Die Prüfungsstelle legt innerhalb des Prüfungsgegenstandes mit dem Ziel effektiver Prüfung Prüfkriterien für die in der Stichprobe ausgewählten Vertragsärzte fest.

⁵Beurteilt werden sollen insbesondere:

- Medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Indikation)
- Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Effektivität)

- Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualität), insbesondere mit den in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben
- Angemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel

6Die Vertragspartner können im Benehmen mit der Prüfungsstelle im Rahmen der Prüfungsvorbereitung auf der Grundlage der übermittelten Daten Anregungen zu Prüfungszielen oder Prüfungsempfehlungen abgeben.

7Als Prüfmethode kommen in Betracht:

- Einzelfallprüfung und repräsentative Einzelfallprüfung nach Maßgabe vorher festgelegter Prüfungsgegenstände
- Statistische Durchschnittsprüfung bei Vorliegen von prüfgruppenbezogenen Datenauswertungen und einer ausreichend großen Anzahl an Vertragsärzten
- Vertikalvergleich, soweit der Prüfungsgegenstand es zulässt

(7) 1Die Ergebnisse der Stichprobenprüfung können Veranlassung geben, eine Prüfung nach § 106a SGB V (Plausibilitätsprüfung) durchzuführen. 2Die Prüfungsstelle übermittelt entsprechende Erkenntnisse an die Vertragspartner.

(8) 1Ist ein Vertragsarzt innerhalb des Zeitraums der Stichprobenprüfung in ein Prüfverfahren wegen Richtgrößenüberschreitung oder wegen Prüfung der Verordnungsweise nach Durchschnittswerten einbezogen, wird die Stichprobenprüfung hinsichtlich dieser Prüfungsgegenstände und für den geprüften Zeitraum ausgeschlossen. 2Entsprechendes gilt für Honorarkürzungen. 3Im Übrigen sind Sachverhalte, die bereits Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach einer anderen Prüfungsmethode oder einer Abrechnungs- oder Qualitätsprüfung gewesen sind, nicht erneut zu prüfen.

(9) Insbesondere sollen auch Ärzte geprüft werden, deren ärztlich verordnete Leistungen in bestimmten Anwendungsgebieten deutlich von der Fachgruppe abweichen sowie auch verordnete Leistungen von Ärzten, die an einer Untersuchung nach § 67 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes beteiligt sind.

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise

§ 12

Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten

- (1) ¹Die Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach gewichteten Durchschnittswerten erfolgt quartalsweise auf der Grundlage der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung gestellten Daten. ²Dabei werden die Abrechnungsergebnisse für alle gesetzlichen Krankenkassen je Vertragsarzt zusammengefasst. ³Auf dieser Grundlage werden die Werte je Prüfgruppe ermittelt. ⁴Ebenso werden auf dieser Grundlage die Durchschnittswerte des einzelnen Arztes aus Vorquartalen ermittelt. ⁵Einzelheiten hierzu sind in den Anlagen 2 bis 5 geregelt.
- (2) Die Prüfung findet auf Antrag eines Vertragspartners, einer Krankenkasse oder als Folge einer Stichprobenauswahl von Amts wegen statt.
- (3) ¹Ein Antrag auf Prüfung ist innerhalb von fünf Monaten nach Ende des zu prüfenden Leistungsquartals zu stellen. ²Sollten die für die Prüfung erforderlichen Daten nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Antragsfrist vorliegen, verlängert sich die Antragsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) ¹Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss prüfen vorrangig, ob eine Beratung des Vertragsarztes ausreichend ist, um in Zukunft eine wirtschaftliche Behandlungsweise zu sichern. ²Eine solche Beratung ist als Bestandteil des Prüfbescheides von der Prüfungseinrichtung schriftlich zu erteilen.
- (5) Steht die Vergütungsanforderung eines Vertragsarztes je Fall in einer oder mehreren Leistungsgruppen im offensichtlichen Missverhältnis zu den Durchschnittswerten der Prüfgruppe oder zu den Durchschnittswerten des Vertragsarztes in den Vorquartalen (in der Regel die letzten vier Quartale), so kann die Prüfungseinrichtung nach einer Schätzung kürzen, ohne eine Prüfung nach einzelnen Fällen vorzunehmen.
- (6) Überschreitet die Vergütungsanforderung eines Vertragsarztes je Fall in einzelnen Leistungsgruppen die Durchschnittswerte der Prüfgruppe im Bereich zwischen der allgemeinen statistischen Streubreite und dem offensichtlichen Missverhältnis (Übergangszone), so kann die Prüfungseinrichtung die Vergütungsanforderung auch nach einer Schätzung kürzen, wenn die Behandlungsweise des Vertragsarztes anhand einer repräsentativen Anzahl von Fällen überprüft und daraus eine Unwirtschaftlichkeit mit Beispielen nachgewiesen wird.

- (7) 1Vergütungskürzungen bei einzelnen Leistungen des Bewertungsmaßstabes-Ärzte sind möglich. 2Die Absätze 5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden.
- (8) 1Auch wenn die in den Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss eine Kürzung vornehmen, sofern die Überprüfung eine Unwirtschaftlichkeit in einzelnen Fällen ergibt. 2Dabei wird der festgestellte Mehraufwand gekürzt.
- (9) Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit können pauschale Honorarkürzungen vorgenommen werden.

§ 13

Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise in Einzelfällen

- (1) Auf Antrag eines der Vertragspartner, einer Krankenkasse oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl prüft die Prüfungsstelle, ob der Vertragsarzt im Einzelfall durch eigene Leistungen oder Auftragsleistungen (Überweisungen) gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat.
- (2) Der Antrag muss innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Behandlungsquartals bei der Prüfungsstelle vorliegen.
- (3) 1Der Antrag ist zu begründen. 2Der Begründung sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen.
- (4) Soweit die Prüfungsstelle eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, setzt sie die Honorarkürzung fest, es sei denn, dass eine gezielte Beratung ausreichend ist.

2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise

§ 14

Prüfung bei Überschreitung von Richtgrößen (Auffälligkeitsprüfung)

- (1) 1Die Krankenkassen liefern möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31. Oktober des auf den Prüfzeitraum folgenden Kalenderjahres an die Prüfungsstelle für alle Vertragsärzte die Bruttobeträge für verordnete Arznei- und Verbandmittel bzw. des Sprechstundenbedarfs sowie gesondert für Heilmittel inklusive der jeweilig von den Versicherten geleisteten Zuzahlungsbeträge sowie der Rabatte entsprechend der Richtgrößenvereinbarung. 2Die KVB liefert im selben Zeitraum die dazugehörigen Fallzahlen. 3Die Prüfungsstelle ermittelt das tatsächliche Ordnungsvolumen (brutto) des jeweiligen Vertragsarztes entsprechend § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und stellt dieses dem jeweiligen Richtgrößenvolumen gegenüber. 4Die Ordnungsvolumina (brutto) beinhalten die Kosten für vom Vertragsarzt verordnete Arznei- und Verbandmittel sowie den verordneten Sprechstundenbedarf bzw. die verordneten Heilmittel jeweils ohne Berücksichtigung der Zuzahlungen und der jeweils gültigen Rabatte (z.B. Apothekenrabbatt). 5Die Prüfungsstelle ermittelt aus den nach Satz 2 gelieferten Fallzahlen und den vereinbarten Richtgrößen das Richtgrößenvolumen für den jeweiligen Zeitraum. 6Die Vertragsärzte, deren Ordnungsvolumen das Richtgrößenvolumen um mehr als 15 vom Hundert überschreitet, werden in einer Auswahlliste festgehalten; § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) 1Überschreitet ein Vertragsarzt mit seinem Ordnungsvolumen (brutto) eines Kalenderjahres sein für dieses Kalenderjahr festgesetztes Richtgrößenvolumen um mehr als 15 vom Hundert, prüfen die Vertragspartner im Rahmen eines Sondierungsgespräches, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen von Praxisbesonderheiten gegeben sind, welche die Überschreitung begründen. 2Gelangen sie gemeinschaftlich zu der Auffassung, dass dies der Fall ist, empfehlen sie der Prüfungsstelle, von einer weiteren Prüfung abzusehen. 3Kosten für verordnete Arznei-, Verband- bzw. Heilmittel, die durch gesetzlich bestimmte oder in Vereinbarungen (§ 84 Abs. 6 SGB V) vorab anerkannte Praxisbesonderheiten bedingt sind, werden vor Einleitung des Prüfverfahrens von den Ordnungskosten abgezogen.
- (3) 1Die Prüfungsstelle legt nach Bewertung der Empfehlungen die Vertragsärzte fest, die einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind. 2Für diese prüft sie

anhand der ihr vorliegenden Unterlagen, ob die Überschreitung des Richtgrößenvolumens ganz oder teilweise durch Praxisbesonderheiten begründet ist.

³Ist die Überschreitung nicht in vollem Umfang durch Praxisbesonderheiten begründet, werden Beratungen mit dem Ziel einer künftig wirtschaftlichen Verordnungsweise durchgeführt, wenn die Prüfungsstelle dies für erforderlich hält.

⁴Zur Durchführung der Beratungen kann die Prüfungsstelle geeignete Sachverständige hinzuziehen.

⁵Beträgt die Überschreitung des Richtgrößenvolumens nach Abzug der Praxisbesonderheiten mehr als 25 vom Hundert, hat die Prüfungsstelle einen Regress festzusetzen.

- (4) ¹Zur Durchführung der Prüfung nach Abs. 3 fordert die Prüfungsstelle von allen betroffenen Krankenkassen die für die Prüfung erforderlichen versichertenbezogenen Datensätze an. ²Die Krankenkassen liefern diese zeitnah. ³Im Bedarfsfall sind Images auf Anforderung der Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Ein festgesetzter Regress wird im Verhältnis der Verordnungskosten (netto) der jeweiligen Krankenkassen bzw. Kassenart zum Verordnungsvolumen des Vertragsarztes verteilt. ²Liegen trotz Anforderung der Prüfungsstelle die Daten nach Abs. 4 einzelner Krankenkassen nicht vor, sind Regressmaßnahmen für diese Krankenkassen nicht zu vollziehen.
- (6) ¹Eine bereits durchgeführte Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise bzw. des Sprechstundenbedarfs nach Durchschnittswerten schließt eine Richtgrößenprüfung nicht aus. ²Als durchgeführt gilt eine Durchschnittsprüfung, wenn ein entsprechender Bescheid der Prüfungsstelle zugestellt wurde. ³Führen beide Prüfungsverfahren zu Erstattungsansprüchen der Krankenkassen, verringert sich der Regressbetrag im Rahmen der Prüfung nach Richtgrößen um den im Rahmen der Prüfung nach Durchschnittswerten festgesetzten Betrag ⁴Auf den Regressbetrag im Rahmen der Richtgrößenprüfung sind darüber hinaus sämtliche weitere im jeweiligen Kalenderjahr festgesetzten Regresse im Bereich Verordnungsweise anzurechnen.
- (7) Eine Richtgrößenprüfung soll bei denjenigen Vertragsärzten nicht durchgeführt werden, deren Überschreitungswert einem Betrag von weniger als 500,- € entspricht.
- (8) ¹Die Prüfungen bei Überschreitungen der Richtgrößenvolumina sind für den Zeitraum eines Kalenderjahres durchzuführen. ²Sie können für den Zeitraum eines Quartals durchgeführt werden, wenn dies die Wirksamkeit der Prüfung zur

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erhöht und hierdurch das Prüfverfahren vereinfacht wird; kann eine Richtgrößenprüfung nicht durchgeführt werden, erfolgt die Richtgrößenprüfung auf Grundlage des Prüfgruppendurchschnitts mit ansonsten gleichen gesetzlichen Vorgaben.

- (9) ¹Sind keine Richtgrößen vereinbart, wird für Arznei- und Verbandmittel sowie den Sprechstundenbedarf und Heilmittel das Ersatzverfahren nach § 106 Abs. 2 SGB V quartalsbezogen durchgeführt. ²In diesem Fall ist nicht die Überschreitung des Richtgrößenvolumens, sondern des aus den fallbezogenen Durchschnittswerten der jeweiligen Prüfgruppe gebildeten gewichteten Vergleichsvolumens maßgeblich. ³Die entsprechenden Daten sind von den Krankenkassen und der KVB spätestens Ende des 7. Monats nach Quartalsende an die Prüfungsstelle zu liefern.
- (10) Von der Prüfungsstelle wird festgestellt, ob der Vertragsarzt bei seinen Verordnungen im Prüfzeitraum ein oder mehrere Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele gemäß der für den jeweiligen Prüfzeitraum gültigen Arzneimittelvereinbarung erreicht hat. Ein Ziel gilt als erreicht, wenn der Vertragsarzt im Prüfzeitraum den in der Arzneimittelvereinbarung vorgegebenen Wert erreicht hat und er im Prüfzeitraum in der betreffenden Arzneimittelgruppe nicht weniger als 500 DDD verordnen musste. Für jedes der erreichten Ziele erhält der Vertragsarzt einen Bonuspunkt, der seine prozentuale Überschreitung des Richtgrößenvolumens bzw. Prüfgruppendurchschnitts um 1,1 Prozentpunkte reduziert.
- (11) Insbesondere sollen auch Ärzte geprüft werden, deren ärztlich verordnete Leistungen in bestimmten Anwendungsgebieten deutlich von der Fachgruppe abweichen sowie auch verordnete Leistungen von Ärzten, die an einer Untersuchung nach § 67 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes beteiligt sind.

§ 15

Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise nach Durchschnittswerten

- (1) ¹Prüfungsgegenstand ist die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise bei der Einzelverordnung von Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf. ²Die Prüfung findet auf Antrag eines Vertragspartners, einer Krankenkasse oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl statt.
- (2) ¹Bei der Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise nach gewichteten, im Fall des Sprechstundenbedarfs ungewichteten Durchschnittswerten werden die

Verordnungsergebnisse je Vertragsarzt für alle dieser Vereinbarung unterliegenden Krankenkassen zusammengefasst. ²Auf dieser Grundlage werden die Werte je Prüfgruppe ermittelt. ³Maßgeblich für den statistischen Vergleich sind die Durchschnittswerte auf Bruttobasis. ⁴Einzelheiten hierzu sind in den Anlagen geregelt.

- (3) ¹Ein Antrag auf Prüfung der Ordnungsweise nach Durchschnittswerten muss innerhalb von zehn Monaten nach Ende des Ordnungsquartals bei der Prüfungsstelle vorliegen. ²Der Antrag ist zu begründen.
- (4) ¹Die Prüfung der Ordnungsweise von Heilmitteln ist in Form einer repräsentativen Einzelfallprüfung durchzuführen. ²Für jeden zu prüfenden Vertragsarzt sind von jeder Kassenart alle Ordnungen oder Datensätze mit entsprechendem Inhalt für mindestens 20 % der Patienten - jedoch höchstens 100 Patienten - die mit Heilmitteln versorgt wurden, nach Versichertennummern je Krankenkasse sortiert vorzulegen. ³Stellt sich in einem laufenden Verfahren heraus, dass die Anzahl der von einer Kassenart gelieferten Ordnungen oder Datensätze mit entsprechendem Inhalt nicht mindestens 20 % der Patienten, die mit Heilmitteln versorgt wurden, entspricht, so können weitere Ordnungen bzw. Datensätze durch diese Kassenart nachgereicht werden. ⁴In diesem Fall verständigt die Prüfungsstelle die betroffene Krankenkasse bzw. Kassenart über die weiter benötigten Unterlagen. ⁵Stellt die Prüfungsstelle fest, dass der Vertragsarzt in diesen Einzelfällen Art und Umfang der Anwendungen bezogen auf die Indikation nach dem Heilmittelkatalog (Regelfall) nicht überschreitet, ist in der Regel von einer wirtschaftlichen Ordnungsweise auszugehen. ⁶Andernfalls legt die Prüfungsstelle den Anteil unwirtschaftlicher Ordnungen fest. ⁷Wird von der Prüfungsstelle ein Regress festgesetzt, hat der Vertragsarzt den Krankenkassen den Anteil unwirtschaftlicher Ordnungen zu erstatten.
- (5) ¹Wird eine Prüfung von Amts wegen durchgeführt, so sind der Prüfungsstelle für den betroffenen Vertragsarzt nach Anforderung von den Krankenkassen und der KVB die für die Prüfung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. ²Die erforderlichen Daten müssen der Prüfungsstelle rechtzeitig vorliegen.
- (6) ¹Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Ordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie von Sprechstundenbedarf sind die erforderlichen Rezepte, Images bzw. Datensätze mit entsprechendem Inhalt vorzulegen. ²Dabei sind für eine repräsentative Zahl von Fällen (10 % der Fälle, mindestens jedoch 50, bei weniger als 50 Fällen für alle) die Unterlagen nach Versichertennummern zu sortieren.

- (7) Soweit erforderliche Daten und/oder Verordnungen einzelner Krankenkassen (bei Heilmittelprüfung: Kassenarten) der Prüfungsstelle nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im vereinbarten Umfang vorliegen, sind Regresse für diese nicht zu vollziehen.
- (8) 1Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss prüfen vorrangig, ob eine Beratung des Vertragsarztes ausreichend ist, um in Zukunft eine wirtschaftliche Verordnungsweise zu sichern. 2Dies gilt nicht, wenn innerhalb der letzten 24 Monate vor dem zu prüfenden Quartal eine Beratung stattgefunden hat. 3Eine solche Beratung ist als Bestandteil des Prüfbescheides von der Prüfungseinrichtung schriftlich zu erteilen und zu begründen.

§ 16

Prüfung der ärztlichen Verordnungsweise in Einzelfällen

- (1) 1Auf Antrag eines der Vertragspartner, einer Krankenkasse oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl prüft die Prüfungsstelle, ob der Vertragsarzt im Einzelfall mit seiner Verordnungsweise gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat.
- (2) Der Antrag muss innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Verordnungsquartals bei der Prüfungsstelle vorliegen und kann sich auf bis zu vier unmittelbar zurückliegende Quartale erstrecken.
- (3) Der Antrag ist zu begründen; ihm sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen.
- (4) 1Im Falle festgestellter Unwirtschaftlichkeit hat die Prüfungsstelle vorrangig zu prüfen, ob eine Beratung ausreichend ist. 2Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorangegangenen 24 Monate eine Beratung stattgefunden hat. 3Eine solche Beratung ist als Bestandteil des Prüfbescheides von der Prüfungseinrichtung schriftlich zu erteilen und zu begründen. 4Im Übrigen hat die Prüfungsstelle den vom Vertragsarzt zu erstattenden Regressbetrag festzusetzen.
- (5) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können die Verfahrensbeteiligten Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben.

§ 16a

Prüfung des Sprechstundenbedarfs nach Einzelposten

- (1) Auf Antrag eines der Vertragspartner, einer Krankenkasse oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl prüft die Prüfungsstelle, ob der Vertragsarzt bei Einzelposten gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat. Im Sinne der Sprechstundenbedarfsvereinbarung unzulässig verordneter Sprechstundenbedarf (§ 18) ist nicht Prüfgegenstand der Prüfung nach § 16a.
- (2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 kann sich rückwirkend auf bis zu vier unmittelbar aufeinander folgende Quartale erstrecken. ²Er muss innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des letzten Ordnungsquartals der Prüfungsstelle vorliegen.
- (3) Der Antrag ist zu begründen; ihm sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen.
- (4) Soweit die Prüfungsstelle eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, setzt sie einen entsprechenden Regress fest, es sei denn, dass eine gezielte Beratung ausreichend ist. Bei der Festsetzung eines Regresses ist § 106 Abs. 5c Satz 1 SGB V zu beachten.
- (5) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können die Verfahrensbeteiligten Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben.

§ 17

Prüfung in sonstigen Einzelfällen

- (1) Auf begründeten Antrag eines der Vertragspartner, einer Krankenkasse (z. B. aufgrund einer Begutachtung nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b i. V. m. Abs. 1a SGB V) oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl prüft die Prüfungsstelle, ob der Vertragsarzt im Einzelfall
 - a) bei der Verordnung von Krankenhausbehandlung
 - b) bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit
 - c) bei der Veranlassung von Auftragsleistungen, insbesondere aufwändiger medizinisch-technischer Leistungen,gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat.

- (2) ¹Stellt die Prüfungsstelle im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 bzw. nach § 106 Abs. 2 SGB V fest, dass der Vertragsarzt bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat, so teilt sie dies der jeweiligen Krankenkasse mit, die ggf. weitere Maßnahmen veranlasst. ²Hiermit ist die Tätigkeit der Prüfungsstelle beendet.
- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 sind nur innerhalb einer Frist von zehn Monaten nach Ende des Quartals, in dem der Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vermutet wird, zulässig. ²Dem Antrag sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen.

3. Verfahren in besonderen Fällen

§ 18

Verfahren bei Anträgen der Krankenkassen wegen nicht verordnungsfähiger Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und im Sinne der Sprechstundenbedarfsvereinbarung unzulässig verordneten Sprechstundenbedarfs (inklusive off-label-use)

- (1) ¹Macht eine Krankenkasse oder ein Landesverband bei der Prüfungsstelle innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Ordnungsquartals Regressansprüche gegen einen Vertragsarzt wegen der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln, die von der Verordnung ausgeschlossen sind, oder wegen unzulässig bezogenen Sprechstundenbedarfs geltend, leitet die Prüfungsstelle das Regressbegehren zeitnah nach Prüfung an den Vertragsarzt weiter. ²Erklärt der Vertragsarzt sein Einverständnis hierzu, veranlasst die Prüfungsstelle den Einbehalt des Regressbetrages durch die KVB, die diesen dann an die Krankenkasse abführt. ³Ansonsten entscheidet die Prüfungsstelle zeitnah, möglichst innerhalb von sechs Monaten. ⁴Für die Antragstellung nach Satz 1 ist der hierfür vereinbarte Vordrucksatz zu verwenden.
- (2) Ein Regressbegehren wegen unzulässig verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie unzulässig verordneten Sprechstundenbedarfs kann sich rückwirkend auf bis zu vier unmittelbar auf einander folgende Quartale erstrecken.
- (3) ¹Regressansprüche können nicht gestellt werden, wenn der Regressbetrag pro Vertragsarzt, Krankenkasse und Quartal die gesamtvertraglich festgelegten Mindestbeträge nicht überschreitet. ²Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Vertragsarzt auch unter dieser Bagatellgrenze liegende Verordnungen fortgesetzt, d.h. innerhalb der letzten vier Quartale, rezeptiert hat und eine Änderung des Ordnungsverhaltens des Vertragsarztes auf anderem Wege nicht erreichbar scheint.
- (4) Bei im Sinne der Sprechstundenbedarfsvereinbarung unzulässig verordneten Sprechstundenbedarfs können die Verfahrensbeteiligten gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben.

IV. Salvatorische Klausel, Inkrafttreten, Kündigung

§ 19

Salvatorische Klausel

1Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. 2An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

§ 20

Inkrafttreten

1Diese Vereinbarung einschließlich aller Anlagen, die wesentlicher Bestandteil sind, tritt mit Wirkung zum 01.10.2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 18.06.2008. 2Sie gilt für die Prüfung der Abrechnungs- und Verordnungs quartale ab I/2009. 3§ 16a gilt ab dem 1. Quartal nach Bekanntmachung dieser Prüfungsvereinbarung.

§ 21

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2010, gekündigt werden.

V. Protokollnotizen

Protokollnotiz zur PV im Allgemeinen:

Die Vertragsparteien sind sich uneinig in der Frage, ob die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung von Versicherten im Rahmen von Verträgen nach §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V, für die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung bereinigt wird, gesetzlich geregelte Aufgabe der Prüfung nach § 106 SGB V und damit Gegenstand der Prüfung nach dieser Prüfungsvereinbarung ist.

Dieser Dissens ist durch Abschluss dieser Prüfungsvereinbarung nicht ausgeräumt, d. h. aus dieser Prüfungsvereinbarung kann kein Einverständnis der KVB in die Prüfung der selektivvertraglichen Leistungen durch die gemeinsamen Prüfungseinrichtungen gemäß § 106 SGB V abgeleitet werden.

zu § 5 Abs. 3 Satz 4:

1Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur qualifizierten Vorbereitung die Übersendung der erforderlichen Daten möglichst frühzeitig notwendig ist.

2Um Verzögerungen und damit unnötige Kosten zu vermeiden, werden die Vertragspartner auf eine frühzeitige Vorlage der erforderlichen Daten hinwirken.

zu § 12:

1Die Vertragspartner sind sich einig, die Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten nach § 12 durch die in § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB V genannte Prüfung alsbald abzulösen. 2Voraussetzung für die Ablösung ist eine einvernehmliche Regelung über die dann durchzuführende Zufälligkeitsprüfung.

zu § 14 Abs. 1 Satz 1:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine möglichst frühzeitige und qualitativ hochwertige Datenlieferung anzustreben ist.

zu § 15:

1. Die Vertragspartner werden unverzüglich Regelungen zu den Inhalten der Prüfung verordneter Hilfsmittel in die Prüfungsvereinbarung einarbeiten, sobald die erforderlichen Daten von der Bundesebene der Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Durchschnittsprüfung für den Zeitraum 2009 und 2010 nicht durchgeführt wird.

zu § 18 Abs. 1 Satz 4:

Die Vertragspartner sind sich einig, den vereinbarten Vordrucksatz möglichst zeitnah durch die Lieferung vereinbarter Datensätze weitgehend zu ersetzen.

München, den 01.07.2010

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

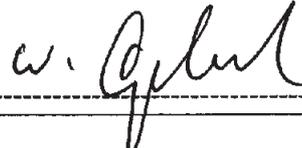


Dr. med. Axel Munte
Vorsitzender des Vorstandes

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



BKK Landesverband Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



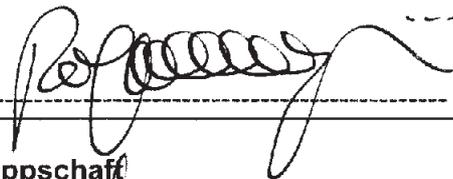
Vereinigte IKK
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



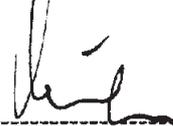
**Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern**



**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Landesvertretung Bayern
Der Leiter der Landesvertretung**



Knappschaft
- Regionaldirektion München -



ANLAGE 1

zur Prüfungsvereinbarung

Hinzuziehung eines Sachverständigen durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss

(§ 6 Abs. 1 PV)

¹Durch Entscheidung des Leiters der Prüfungsstelle bzw. des unparteiischen Vorsitzenden und/oder durch Beschluss des Beschwerdeausschusses kann ein ärztlicher Sachverständiger hinzugezogen werden.

²Zur Prüfung der Verordnungsweise kann auch ein Sachverständiger aus dem pharmakologischen oder pharmazeutischen Bereich hinzugezogen werden.

³Der hinzugezogene Sachverständige ist nicht Mitglied des Beschwerdeausschusses.

⁴Er hat sich in der Sache nur zu dem ihm erteilten Auftrag zu äußern.

ANLAGE 2

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise

Einteilung der Leistungsgruppen

(§ 12 Abs. 1 PV)

Zur Durchführung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise werden die Leistungspositionen zu folgenden Leistungsgruppen (LG) zusammengefasst:

LSTGR 01	GRUNDLEISTUNGEN
LSTGR 02	BESUCHE/VISITEN
LSTGR 03	BERATUNGS- UND BETREUUNGSGRUNDLEISTUNGEN
LSTGR 04	ALLGEMEINE LEISTUNGEN
LSTGR 05	MUTTERSCHAFTSVORSORGE
LSTGR 06	FRÜHERKENNUNG
LSTGR 07	SONSTIGE HILFEN
LSTGR 08	SONDERLEISTUNGEN
LSTGR 09	PHYS.-MED. LEISTUNGEN
LSTGR 10	GESAMT BASIS-LABOR
LSTGR 10/_	LABOR/WIRTSCHAFTLICHKEITSBONUS UNABGESTAFFELT
LSTGR 10/1	BASIS-LABOR MIT AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 10/2	BASIS-LABOR OHNE AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 11	GESAMT SPEZIAL-LABOR
LSTGR 11/1	SPEZIAL-LABOR MIT AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 11/2	SPEZIAL-LABOR MIT AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 12	BILDGEBENDE VERFAHREN u.ä.
LSTGR 13	OPERATIONEN/ANÄSTHESIEN/ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN
LSTGR 14	KOSTEN/PAUSCHALERSTATTUNGEN
LSTGR 15	IMPFUNGEN
LSTGR 16	DMP-LEISTUNGEN
LSTGR 17	PRAXISGEBÜHR

Protokollnotiz:

Die Vertragspartner stimmen darin überein, während der Laufzeit dieser Prüfungsvereinbarung - ohne dass es einer Kündigung bedarf - die Einteilung der Leistungsgruppen anzupassen.

ANLAGE 3

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfgruppeneinteilung und Bildung der Durchschnittswerte

1. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit werden folgende Gruppen gebildet:

Prüfgruppen	Gebietsbezeichnung:
010	Anästhesisten
040	Augenärzte
070	Chirurgen
100	Frauenärzte
130	HNO-Ärzte
160	Hautärzte
190/1	Hausärztlich tätige Internisten
190/2	Fachärztlich tätige Internisten
230/1	Hausärztlich tätige Kinderärzte
230/2	Fachärztlich tätige Kinderärzte
260	Laborärzte sowie Mikrobiologen und Infektionsepidemiologen
290	Lungenärzte
350	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
381	Nervenärzte
386	Neurologen
387	Psychiater
389	Kinder- und Jugendpsychiater
410	Neurochirurgen
440	Orthopäden
470	Pathologen
500	Ärzte, die ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind
530	Radiologen
560	Urologen
590	Nuklearmediziner
630	Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin
680	Psychologische Psychotherapeuten mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie

690	Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie
700	Psychologische Psychotherapeuten
710	Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten
740	Ärztlich geleitete Einrichtungen
760	Dialyse-Einrichtungen
780	Notfalldienstärzte
800/1	Allgemeinärzte und Praktische Ärzte, hausärztlich tätig
800/2	Allgemeinärzte und Praktische Ärzte, fachärztlich tätig

²Außer bei den bereits mit /1 (Hausarzt) bzw. /2 (Facharzt) gekennzeichneten Fachgebieten ist zusätzlich zur Prüfgruppennummer eine Kennzeichnung mit /2 vorzunehmen.

³In allen Prüfgruppen wird für die ermächtigten Ärzte eine eigene Untergruppe gebildet mit der Bezeichnung Prüfgruppennummer /4.

Hinweis:

Bei den Prüfgruppen 740 und 760 nur Untergruppe /4.

Bei der Prüfgruppe 740 (Ärztlich geleitete Einrichtungen) ist zu beachten, dass gemäß § 113 Abs. 4 SGB V die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung durch psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118) und sozialpädiatrische Zentren (§ 119) von den Krankenkassen geprüft werden.

2. Nachtragsabrechnungen werden in dieselbe Untergruppe wie die Hauptabrechnung des Behandlungsquartals eingestuft, mit der die Nachtragsfälle eingereicht werden.
3. Bei Berufsausübungsgemeinschaften bzw. Medizinischen Versorgungszentren werden die Abrechnungs- und Verordnungswerte der fach- bzw. bereichsgleichen Ärzte und Psychotherapeuten gemäß der entsprechenden Prüfgruppe zusammengefasst.
4. Die Vergleichswerte für die Prüfung nach Prüfgruppen bzw. Prüfuntergruppen werden je Quartal aus den Abrechnungswerten aller bayerischen Vertragsärzte errechnet.
5. ¹Die Vergleichswerte nach Prüfgruppen bzw. Prüfuntergruppen werden auf Landesebene je Abrechnungsquartal aus der Summe der Werte der von Ver-

tragsärzten abgerechneten Fälle aller AOKen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Knappschaft und der Ersatzkassen gebildet. 2Nachträglich abgerechnete Fälle beeinflussen die Bildung der Durchschnittswerte der Prüfgruppe für das Behandlungsquartal und für das Abrechnungsquartal nicht. 3Für Nachtragsfälle gelten als Vergleichswerte die Werte des Behandlungsquartals.

6. 1Beim Vergleich der Abrechnungswerte mit den Werten der Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe ist eine gewichtete Abweichung zu errechnen. 2Die gewichtete Abweichung ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Abrechnungssumme der einzelnen Ärzte (prüfgruppenbezogen aggregiert) und der Abrechnungssumme, die sich ergibt, wenn die Fallzahlen dieser Ärzte getrennt nach Versichertengruppen (M/F/R), mit dem durchschnittlichen Aufwand der Prüfgruppe je Versichertengruppe multipliziert und diese Ergebnisse addiert werden. 3Die gewichtete Abweichung wird in vom Hundert ausgewiesen. 4Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise ist die „gewichtete Abweichung“ zugrunde zu legen.
7. 1Die Vergleichswerte für die Prüfung nach § 15 nach Prüfgruppen bzw. Prüfuntergruppen werden je Quartal aus den Verordnungskostenwerten der bayerischen Vertragsärzte für Fälle der AOKen, der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Knappschaft und der Ersatzkassen errechnet. 2Nachträglich abgerechnete Fälle beeinflussen die Bildung der Durchschnittswerte der Prüfgruppe für das Behandlungsquartal und für das Abrechnungsquartal nicht.
8. 1Beim Vergleich der Verordnungskostenwerte des einzelnen Vertragsarztes mit den Werten der Prüfgruppe ist eine gewichtete Abweichung zu errechnen. 2Die gewichtete Abweichung ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Verordnungskostensumme des einzelnen Vertragsarztes und der Verordnungskostensumme, die sich ergibt, wenn die Fallzahlen des einzelnen Vertragsarztes, getrennt nach Versichertengruppen (M/F/R), mit dem durchschnittlichen Aufwand der Prüfgruppe je Versichertengruppe multipliziert und diese Ergebnisse addiert werden. 3Die gewichtete Abweichung wird in vom Hundert ausgewiesen. 4Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise ist die „gewichtete Abweichung“ zugrunde zu legen. 5Für den Sprechstundenbedarf wird keine gewichtete Abweichung berechnet.

9. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Arzneiverordnungsweise sind die Durchschnittswerte für die Verordnung von Sprechstundenbedarf und für die übrigen Arzneimittel getrennt zu ermitteln und getrennt zu vergleichen.
10. Für die Prüfung der poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen und der sonstigen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. ermächtigte Kliniken oder Institute) sind die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern und dessen regionale Kammern zuständig.

Protokollnotizen:

1. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass während der Laufzeit dieser Prüfungsvereinbarung - ohne dass es einer Kündigung bedarf - die Prüfgruppeneinteilung einvernehmlich geändert werden kann.
2. Die Vertragspartner stimmen darin überein, die Verordnungswerte baldmöglichst aus bundesweiten Daten für bayerische Vertragsärzte zu errechnen.
3. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass sich die Prüfung der Hochschulambulanzen/Polikliniken/Ermächtigte Kliniken oder Institute auf die Verfahren nach §§ 16 und 18 dieser Vereinbarung beschränkt, da die Vergütung für diese Einrichtungen i.d.R. pauschaliert erfolgt und sich prüfgruppenbezogene Verordnungsdurchschnitte nicht ermitteln lassen.

ANLAGE 4

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise

Gesamtübersicht

In der Gesamtübersicht werden die Abrechnungsdaten für Versicherte der GKV erfasst.

1. Allgemein

Die Gesamtübersicht beinhaltet den Leistungsbedarf eines Vertragsarztes aufgeteilt nach den ihm zugeordneten Prüfgruppen getrennt nach ambulanter und stationärer Behandlungsart und innerhalb dieser getrennt nach den verschiedenen Leistungsgruppen. Dabei wird je Leistungsgruppe ein Vergleich zu den Durchschnittswerten der entsprechenden Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe vorgenommen.

Auf Seite 2 werden die Gesamtfallzahlen je Vertragsarzt und ggf. zusätzlich je Einzelarzt gedruckt. Die Arztfallzahlen werden getrennt nach den 3 Versicherungengruppen Mitglieder, Familienversicherte und Rentner einschließlich Familienversicherte sowie die Summen der Versicherungengruppen ausgewiesen.

Ferner werden Durchschnittsfallzahlen der dem Vertragsarzt zugeordneten Prüfgruppe je Vertragsarzt und ggf. je Einzelarzt ausgewiesen. Ebenso werden die Abweichungen der einzelnen Praxis in Prozent gegenüber seiner Prüfgruppe ausgewiesen.

Im rechten Block erfolgt der Ausdruck der Fallzahlen der Prävention und der Sonstigen Hilfen, ebenfalls getrennt in die drei Versicherungengruppen und insgesamt.

Den Werten des Vertragsarztes folgen jeweils die durchschnittlichen Werte der Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe.

2. Datenstand

Im Listenkopf ist ein Textfeld vorzusehen aus dem der Bearbeitungsstand der ausgewerteten Daten ersichtlich ist.

3. 5-Praxen-Regel

Bei Prüfgruppen aus weniger als 5 Fachärzten sind die Vergleichswerte in den Statistiken aus Datenschutzgründen auszublenden.

4. Reihenfolge der Darstellung der Leistungsgruppen in der Gesamtübersicht

Die Leistungsgruppen sind in folgender Reihenfolge mit folgender Bezeichnung darzustellen:

LG 01	Grundleistungen
LG 02	Besuche/Visiten
LG 03	Ber. u. Betr. Grundleistungen
LG 04	Allgemeine Leistungen
LG 08	Sonderleistungen
LG 09	Phys.-med. Leistungen
LG 12	Bildgebende Verfahren u.ä.
LG 13	OP-/Narkose-/Überwach.-L.

Summe Kurativ (wird mit „4“ markiert)

LG 07 Sonstige Hilfen

Summe Kurativ + Sonstige Hilfen
(wird mit „4“ markiert)

incl. Wirtschaftlichkeitsbonus Labor unabgestaffelt

LG 10 Basis-/Allg. Laboruntersuchungen

Anmerkung zu den Basis-/Allg. Laboruntersuchungen:
In der Gesamtübersicht werden die aggregierten Werte aus den beiden WP-Untergruppen LSTGR 10/1 und LSTGR 10/2 ausgewiesen.

LG 11	Spez. Laboruntersuchungen
LG 14	Kosten/Pauschalerstattungen
LG 15	Impfungen
LG 05	Mutterschaftsvorsorge
LG 06	Früherkennung

Anmerkung zu den Speziellen Laboruntersuchungen:

In der Gesamtübersicht werden die aggregierten Werte aus den beiden WP-Untergruppen LSTGR 11/1 und LSTGR 11/2 ausgewiesen.

Im Block „Erläuterungen“ am Ende der Seite 2 sind folgende Erläuterungen aufzunehmen:

- 1) Der gewichtete Prüfgruppenwert berücksichtigt die unterschiedlichen Versichertengruppenanteile (M/F/R) bei der jeweiligen Praxis im Vergleich zum Durchschnitt der Prüfgruppe. Um diesen Wert zu erhalten, werden die jeweiligen Versichertengruppen-Durchschnittswerte der Prüfgruppe mit den entsprechenden M/F/R-Fallzahlen der Praxis multipliziert und durch deren Gesamtfallzahl dividiert (= gewichtet)
 - 2) Bei der gewichteten Abweichung werden die Fallwerte der Praxis mit dem gewichteten Prüfgruppendurchschnittswert verglichen und die Differenz ausgewiesen
 - 3) Bei der Ermittlung der prozentualen Abweichung werden die arztbezogenen Fallzahlen der Praxis und der Prüfgruppe zu Grunde gelegt.
 - 4) Werte ohne Leistungsbedarf für Laborleistungen
5. Gesamtübersicht je Vertragsarzt

Der Ausdruck erstreckt sich auf zwei Seiten.

a) Inhalt der Seite 1:

Die Inhalte der Kopfzeilen werden mit jeweils aktuellem Stand protokollarisch festgehalten:

Im weiteren Ausdruck werden die Leistungsgruppen wie folgt ausgewiesen:

- Spalte 1: Die Leistungsgruppe mit der entsprechenden Kurzbezeichnung ist schon auf dem Formular eingedruckt.
- Spalte 2: Leistungsbedarf der Versichertengruppe 'Mitglieder'
- Spalte 3: Leistungsbedarf der Versichertengruppe 'Familienversicherte'
- Spalte 4: Leistungsbedarf der Versichertengruppe 'Rentner einschließlich Familienversicherte'
- Spalte 5: Leistungsbedarf der drei Versichertengruppen, d. h., die Summe der Spalten 2 bis 4
- Spalte 6: Durchschnittlicher Leistungsbedarf der Praxis bei dieser Leistungsgruppe;
Rechengang: Leistungsbedarf (Spalte 5), geteilt durch Anzahl der Fälle der Leistungsart (siehe Blatt 2 der Gesamtübersicht)
- Spalte 7: Durchschnittlicher Leistungsbedarf der Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe bei der entsprechenden Leistungsart
- Spalte 8: Durchschnittlicher gewichteter Leistungsbedarf der Prüfgruppe. Der gewichtete Prüfgruppenwert berücksichtigt die unterschiedlichen Versichertengruppenanteile (M/F/R) beim jeweiligen Vertragsarzt im Vergleich zum Durchschnitt der Prüfgruppe. Um diesen Wert zu erhalten, werden die jeweiligen Versichertengruppen- Durchschnittswerte der Prüfgruppe mit den entsprechenden M-F-R-Fallzahlen des Vertragsarztes multipliziert und durch deren Gesamtfallzahl dividiert (= gewichtet).
- Spalte 9: Gewichtete Abweichung des Vertragsarztes zu seiner Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe in €.
- Spalte 10: Gewichtete Abweichung des Vertragsarztes zu seiner Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe in Prozent.
Ergebnis in der Spalte 10 eine Abweichung von mehr als +9.999,9 %, werden in der jeweiligen Spalte anstelle des Prozentwertes Platzhalter ('*****') eingedruckt.
- Spalte 11: Bemerkung

Die kurativen Leistungsgruppen werden in einer Summenzeile zusammengefasst.

Des Weiteren wird die Summe der Leistungsarten „Kurativ“ incl. „Sonstige Hilfe“ sowie „Kurativ“ incl. „Sonstige Hilfe“ und „incl. Wirtschaftlichkeitsbonus Labor unabgestaffelt“ in einer Zeile ausgegeben. Bei der Berechnung der Falldurchschnitte werden hier die kurativen Fälle und die reinen Fälle der Sonstigen Hilfen berücksichtigt.

b) Inhalt der Seite 2:

Die Kopfzeilen entsprechen Seite 1.

Im linken Bereich der Statistik erfolgt der Ausdruck der kurativen Fallzahlen getrennt nach den drei Versichertengruppen Mitglieder, Familienversicherte und Rentner, sowie die jeweilige Gesamtsumme.

Die Gesamtfallzahl des Vertragsarztes ist in folgende Fallzahlen aufgliedert:

- Originalfälle
- Überweisungsfälle:
 - Zielaufträge
 - Laboraufträge
 - Überweisungsfälle zur konsiliarärztlichen Untersuchung
 - Überweisungsfälle zur Mitbehandlung, Weiterbehandlung oder aus sonstigen Gründen
- Vertreterfälle
- Notfälle

Die Gesamtfallzahlen werden je Vertragsarzt entsprechend § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und ggf. Einzelarzt pro Praxis ausgewiesen. Es folgen Durchschnittsfallzahlen der Prüfgruppe je Vertragsarzt und bei mehreren Ärzten je Einzelarzt.

In der Folgezeile wird die Abweichung der Fallzahl des einzelnen Vertragsarztes gegenüber seiner Prüfgruppe in Prozent dargestellt. In der nachstehenden Zeile erfolgt der Ausdruck des prozentualen Anteils der drei Versichertengruppen an der Gesamtfallzahl der Praxis.

Unterhalb werden die entsprechenden Versichertengruppenanteile der jeweiligen Prüfgruppe/Prüfuntergruppe sowie die prozentuale Abweichung des Vertragsarztes gegenüber seiner Prüfgruppe ausgewiesen.

Im rechten Teil erfolgt der Ausdruck der Fallzahlen der Prävention und der Sonstigen Hilfen, ebenfalls getrennt in die drei Versichertengruppen und Gesamt.

Die Fallzahlen sind wie folgt gegliedert:

- Fälle der Mutterschaftsvorsorge
- Fälle der Früherkennung
- Fälle der Sonstigen Hilfe
- Impfungen

Die Werte der Praxis werden getrennt nach reinen Fällen und darunter gesamt, die durchschnittlichen Werte der Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe, danach folgend nur gesamt dargestellt.

In einem eigenen Block wird die Summe der Fälle aus ambulant-kurativen Fällen und den reinen Fällen aus Prävention und Sonstigen Hilfen dargestellt.

ANLAGE 5

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise

Häufigkeitsstatistik

In der Häufigkeitsstatistik werden die Abrechnungsdaten für Versicherte der GKV erfasst.

1. Allgemeines

Die Häufigkeitsstatistik beinhaltet alle abgerechneten GO-Nrn. eines Vertragsarztes entsprechend § 9 Abs. 2 Sätze 1-4, getrennt nach den verschiedenen Leistungsgruppen. Dabei wird je GO-Nr. ein Vergleich zu den Durchschnittswerten der entsprechenden Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe vorgenommen, soweit der Vertragsarzt die jeweilige GO-Nr. angesetzt hat.

Die Vergleichswerte für die Prüfung werden nach Prüfgruppen bzw. Prüfuntergruppen je Quartal aus den Abrechnungswerten aller dazugehörigen bayerischen Vertragsärzte errechnet.

Die Daten werden getrennt nach ambulant und stationär ausgewiesen. Die Nachträge werden pro Quartal analog verarbeitet.

Hinweis: Die Einteilung der Leistungs-/Untergruppen kann von der Einteilung der Abrechnung abweichen (z.B. Labor).

2. 5-Praxen-Regel

Bei Prüfgruppen mit weniger als 5 Vertragsärzten sind die Vergleichswerte in den Statistiken aus Datenschutzgründen auszublenden.

3. Kopfzeilen

Die Inhalte der Kopfzeilen werden mit jeweils aktuellem Stand protokollarisch festgehalten:

Fallzahlen:	Hier werden die Fallzahlen der verschiedenen Leistungsarten ausgewiesen. Die Ermittlung für die jeweilige Fallzahl ist abhängig von der in den GO-Stammdaten gespeicherten Leistungsgruppe der zur Abrechnung gelangten Leistung (GO-Nr.) und erfolgt nach folgendem Schema:
Kurativ:	LG 01 – 04, 08 – 12, 13
Mutterschaftsvorsorge:	LG 05
Früherkennung:	LG 06
Sonstige Hilfen:	LG 07
Impfungen:	LG 15
Kassenart:	Regionalkassen und Ersatzkassen (= GKV)
Behandlungsart:	Ambulant oder stationär
Seite:	Erfolgt innerhalb des Vertragsarztes und der Kasse ein Behandlungsartwechsel, wird mit der Fallzählung von vorn begonnen.
Quartal:	Abrechnungsquartal; bei Nachträgen wird das jeweilige Leistungsquartal mit ausgewiesen.

4. Spalteneinteilung:

Im weiteren Ausdruck werden die GO-Nummern wie folgt ausgewiesen:

Spalte 1	GOP	jeweilige GO-Nummer
Spalte 2	Häufigkeit Arzt	Häufigkeit des Ansatzes der GOP
Spalte 3	Wert GOP in €	Bewertung der GOP nach EBM
Spalte 4	Gesamtbetrag GOP in €	Spalte 2 multipliziert mit Spalte 3
Spalte 5	€ je Fall Arzt	Fallwert Arzt, Spalte 4 geteilt durch GFZ
Spalte 6	€ je Fall PG	Fallwert PG
Spalte 7	Ansatz in Fällen	Anzahl der Fälle, bei der die GO-Nr. angesetzt wurde (=betroffene Fälle)
Spalte 8	Leistungen je Fall Arzt	Häufigkeit der abgerechneten GO-Nr. je Fall Spalte 2 geteilt durch Spalte 7
Spalte 9	Ansatz in % FZ Arzt	Anteil der betroffenen Fälle im

Spalte 10	Ansatz in % FZ PG	Verhältnis zur GFZ; Prozentualer Anteil Spalte 7 an GFZ
Spalte 11	Häufigkeit/100 Fälle Arzt	Prüfgruppenwert Häufigkeit der GO-Nr. auf 100 Fälle Spalte 2 geteilt durch GFZ mal 100
Spalte 12	Abweichung der Praxis in %	Prozentuale Abweichung Fallwert Arzt von Fallwert Prüfgruppe $((\text{Spalte 5} / \text{Spalte 6}) \times 100) - 100$
Spalte 13	Ansatz bei Praxen in %	Prozentsatz der Praxen der jeweiligen PG/PUG, die die jeweilige GO-Nr. abgerechnet haben.

5. Reihenfolge der Darstellung der Leistungsgruppen in der Häufigkeitsstatistik:

LSTGR 01	Grundleistungen
LSTGR 02	Besuche/Visiten
LSTGR 03	Beratungs- und Betreuungsgrundleistungen
LSTGR 04	Allgemeine Leistungen
LSTGR 08	Sonderleistungen
LSTGR 09	Phys.-Med. Leistungen
LSTGR 10/_	Labor- Ausnahmeziffern; Wirtschaftlichkeitsbonus unabgestuft
LSTGR 12	Bildgebende Verfahren u.ä.
LSTGR 13	Operationen/Anästhesien/Überwachungsleistungen
Leistungen Kurativ	(LSTGR 01 bis 04, 08, 09, 12, 13 (ohne Versichertenpauschale und Wirtschaftlichkeitsbonus))
Leistungen Kurativ	(LSTGR 01 bis 04, 08, 09, 12, 13 (mit Versichertenpauschale und Wirtschaftlichkeitsbonus))
LSTGR 07	Sonstige Hilfen
LSTGR 10/1	Basis-Labor mit Ausnahmeindikation
LSTGR 10/2	Basis-Labor ohne Ausnahmeindikation

Anmerkungen zur Leistungsgruppe 10 Basis/Allg. Laboruntersuchungen:

Die Leistungen aus dem Bereich Basis/Allg. Laboruntersuchungen umfassen die Leistungen aus dem Kapitel **32.2 EBM**.

In der Häufigkeitsstatistik werden die Allgemeinen Laboruntersuchungen 3-geteilt dargestellt:

In der Leistungsuntergruppe 10/1 (Basis-Labor mit Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels **32.2 EBM** aufgelistet, die in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 - 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden.

In der Leistungsuntergruppe 10/2 (Basis-Labor ohne Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels **32.2 EBM** aufgelistet, die **nicht** in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 - 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden.

Die Summe der Leistungen sowie die Gesamtanforderungen aus den Leistungsgruppen 10/1 und 10/2 werden in der Häufigkeitsstatistik unter LSTGR 10 Gesamt Basis-Labor ausgewiesen. Zusätzlich wird auch der Durchschnittswert € je Fall (Berechnungsformel: Betrag in € : Fallzahl kurativ) mit einer Genauigkeit von 2 Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

LSTGR 10	Gesamt Basis-Labor
LSTGR 11/1	Spezial-Labor ohne Ausnahmeindikation
LSTGR 11/2	Spezial-Labor mit Ausnahmeindikation
LSTGR 11	Gesamt Spezial-Labor

Anmerkungen zur Leistungsgruppe 11 Spezielle Laboruntersuchungen:

In der Häufigkeitsstatistik wird das Speziallabor ebenfalls 3-geteilt dargestellt:

In der Leistungsuntergruppe 11/1 (Spezial-Labor mit Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels 32.3 EBM aufgelistet, die in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 - 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden.

In der Leistungsgruppe 11/2 (Spezial-Labor ohne Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels 32.3 EBM aufgelistet, die **nicht** in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 - 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden.

Die Summe der Leistungen, sowie die Gesamtanforderungen aus den Leistungsgruppen 11/1 und 11/2 werden in der Häufigkeitsstatistik unter LSTGR 11 Gesamt Spezial-Labor ausgewiesen. Zusätzlich wird auch der Durchschnittswert € je Fall (Berechnungsformel: Betrag in € : Fallzahl kurativ) mit einer Genauigkeit von 2 Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

LSTGR 14	Kosten/Pauschalerstattungen
LSTGR 15	Impfungen
LSTGR 16	DMP-Leistungen
LSTGR 17	Praxisgebühr
LSTGR 05	Mutterschaftsvorsorge
LSTGR 06	Früherkennung

Anmerkung: Kennzeichnung der GOP

Hat die jeweilige Praxis die in der Spalte 1 ausgewiesene GO-Nummer im letzten Quartal nicht abgerechnet, wird als Kennzeichen hierfür nach der GO-Nummer ein Sternchen (*) ausgewiesen. Dieses Feld kann auch für andere Kennzeichnungen der GOP genutzt werden.

ANLAGE 6

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

Statistiken über die Verordnungsweise

(§ 15 Abs. 2 und § 17 PV)

Für alle in Anlage 6 geregelten Verordnungsbereiche gilt:

Für die Quartalszuordnung ist der Tag der Ausstellung der Verordnung maßgebend.

6a: BESCHREIBUNG 'ARZNEIKOSTENSTATISTIK'

In der Arzneikostenstatistik werden die Arzneikosten für Versicherte der Regionalkassen und Ersatzkassen erfasst. Dabei werden die Durchschnittskosten des Vertragsarztes mit den Durchschnittswerten der entsprechenden Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe verglichen.

Diese Statistik findet auch Verwendung für das Ersatzverfahren nach § 106 Abs. 2 SGB V.

Sie werden den Fallzahlen für Regionalkassen und Ersatzkassen gegenübergestellt. Dabei werden alle ambulanten kurativen Fälle, reine Sonstige-Hilfe-Fälle, reine Mutterschaftsvorsorgefälle und reine Impffälle erfasst. Nachtragsfälle werden erfasst, sobald technisch möglich.

Als Regionalkassen gelten:

- die AOKen
- die Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- die Innungskrankenkassen
- die Betriebskrankenkassen
- die Knappschaft

1. Beschreibung der Spalten

Spalte 01: Kassennummer nach dem „Verzeichnis der Krankenkassen und KVen“. Summe je Kassenart und GKV und Vorjahresquartal GKV.

Spalte 02: M = Mitglieder
F = Familienversicherte

R	=	Rentner
G	=	Summe M, F, R
GB	=	Summe Brutto GKV
GR	=	Summe Rabatt GKV
GZ	=	Summe Zuzahlung GKV
IM	=	Impfstoffe
PC	=	pro communitate (Sprechstundenbedarf)
PCB	=	pro communitate brutto (Sprechstunden bedarf Brutto)
PC IM	=	Sprechstundenbedarf Impfstoffe
Su	=	Summe G + PC (nur bei Summenblock GKV)

- Spalte 03: Zahl der Fälle
Dabei werden erfasst:
alle ambulanten kurativen Fälle, reine Sonstige-Hilfe-Fälle
und reine Mutterschaftsvorsorgefälle sowie reine Impffälle.
- Spalte 04: Arzneikosten in €.
Bei M, F, R und G: Arzneikosten ohne Sprechstundenbedarf
GB = Summe Brutto GKV
GR = Summe Rabatt GKV
GZ = Summe Zuzahlung GKV
Bei PC : nur Sprechstundenbedarf
Bei Su : Arzneikosten einschließlich Sprechstundenbedarf
- Spalte 05: Durchschnittliche Arzneikosten je Fall des Vertragsarztes
(Spalte 04 : Spalte 03) nur bei M, F, R, G je Kassenart und
GKV.
Bei GKV zusätzlich PC, PC IM und Su.
- Spalte 06: Durchschnittliche Arzneikosten je Fall der in Bayern tätigen
Vertragsärzte der Prüfgruppe nur für GKV. Sonst analog
Spalte 05.
- Spalte 07: Abweichung vom Vergleichswert in € (Differenz zwischen
Spalte 05 und Spalte 06) nur für GKV ab Zeile G.
- Spalte 08: Abweichung vom Vergleichswert in % (Spalte 07 : Spalte 06
x 100) analog Spalte 7
- Spalte 09: Anzahl der Verordnungen nur bei G.
- Spalte 10-13: Verordnungen je Fall und Kosten je Fall pro Vertragsarzt
bzw. Prüfgruppe

2. Zeilenweiser Ausdruck in den Spalten

Es werden gedruckt:

Spalten 02 – 05: Immer wenn Werte vorliegen
Spalte 06: Summenblock GKV
Spalten 07/08: Summenblock GKV: in den Zeilen G, PC, Su
Spalte 09: Je Krankenkasse in Zeile G,
je Kassenart und Summenblock GKV: in den Zeilen G

3. Gliederung nach Kassenarten

Die Arzneikostenstatistik wird nach Kassenarten getrennt in folgender Reihenfolge ausgedruckt:

1. AOKen
2. Landwirtschaftliche Krankenkassen
3. Innungskrankenkassen
4. Betriebskrankenkassen
5. Knappschaft
6. Ersatzkassen.

4. Gliederung innerhalb jeder Kassenart

Die Werte aus den Spalten 02 – 09 werden nach folgender Systematik ausgewiesen:

- a) Je Krankenkasse in aufsteigender Reihenfolge der Krankenkassennummern.
- b) Für alle in einer Kassenart aufgeführten Krankenkassen, zusammengefasst unter der in Spalte 01 ausgedruckten Bezeichnung „Summe BKK“ usw.
- c) Für alle in der Arzneikostenstatistik aufgeführten Krankenkassen, zusammengefasst unter der in Spalte 01 ausgedruckten Bezeichnung „Summe GKV“.

5. Berechnung der Vergleichswerte

Die Vergleichswerte in der Spalte 06 werden jeweils aus den Verordnungskosten für Versicherte der in Spalte 1 genannten Kassenart ermittelt.

6. Gewichtete Abweichung

Im Block „Summe GKV“ wird in einer gesonderten Zeile in Spalte 08 die gewichtete Abweichung ohne PC ausgedruckt.

Die Umrechnung des Wertes aus Spalte 08 unter Berücksichtigung der Fallzahlen an Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern einschließlich Familienversicherten geschieht in folgender Weise:

Rechengang für gewichtete Abweichung

- Die Durchschnitte je Fall in € der Prüfgruppe (Spalte 06) werden getrennt nach M, F und R mit den jeweiligen Fallzahlen des Vertragsarztes (Spalte 03) multipliziert.
- Die Ergebnisse der Multiplikationen werden addiert.
- Die Summe dieses Rechenvorganges = „Soll“ = 100 %.
- Die Plus-/Minus-Differenz - bezogen auf die Arzneikosten in € (Zeile G Spalte 04) - wird festgestellt und die prozentuale Abweichung (= gewichtete Abweichung) ermittelt.
- Beim Sprechstundenbedarf wird nicht gewichtet.

7. Werte des Vorjahresquartales

Im Block „Summe GKV“ wird in einer eigenen Zeile mit der Bezeichnung in Spalte 01 „Vorj.Quart.“ die Summenzeile „G“ aus der Arzneikostenstatistik des Vertragsarztes für das Vorjahresquartal wiederholt.

6b: BESCHREIBUNG 'STATISTIK HEILMITTEL, KHE und AU '

In der Heilmittelstatistik werden die Verordnungswerte für Heilmittel, Krankenhauseinweisung (KHE) und Arbeitsunfähigkeit (AU) für Versicherte der Regionalkassen und Ersatzkassen erfasst. Dabei werden die Durchschnittskosten des Vertragsarztes mit den Durchschnittswerten der entsprechenden Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe verglichen.

Diese Statistik findet auch Verwendung für das Ersatzverfahren nach § 106 Abs. 2 SGB V.

Sie werden den Fallzahlen für Regionalkassen und Ersatzkassen gegenübergestellt. Dabei werden alle ambulanten kurativen Fälle, reine Sonstige-Hilfe-Fälle, reine Mutterschaftsvorsorgefälle und reine Impffälle erfasst. Nachtragsfälle werden erfasst, sobald technisch möglich.

Als Regionalkassen gelten:

- die AOKen
- die Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- die Innungskrankenkassen
- die Betriebskrankenkassen
- die Knappschaft

Seite 1

1. Beschreibung der Spalten

Spalte 01: Kassenummer nach dem „Verzeichnis der Krankenkassen und KVen“.

Spalte 02: M	=	Mitglieder
F	=	Familienversicherte
R	=	Rentner einschließlich Familienversicherte
G	=	Summe M, F, R

Spalte 03: Zahl der Fälle.

Dabei werden erfasst:

alle ambulanten kurativen Fälle, reine Sonstige-Hilfe-Fälle und reine Mutterschaftsvorsorgefälle sowie reine Impffälle.

1.1 Physikalisch-medizinische Leistungen

Spalte 04: Verordnungskosten insgesamt in €.

Diese Verordnungskosten insgesamt werden nach der Zeile G unterteilt nach Verordnungskosten für.

- Massagen (Leistungsart 01)
- Krankengymnastik (Leistungsarten 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10)
- Bäder (Leistungsarten 16, 17)
- Sonstige Leistungen (Leistungsarten 02, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 2001, 97, 99)

Die Unterteilung erfolgt gemäß dem bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnis sowie den bayerischen Gebührenvereinbarungen.

Für die Quartalszuordnung ist der Tag der Ausstellung der Verordnungen maßgebend.

Anmerkung: Die beiden vorgenannten Absätze gelten für die Ergo-Therapie und die Logopädie (Stimm-Sprech-Sprachtherapie) entsprechend.

Spalte 05: Durchschnittliche Verordnungskosten je Fall des Vertragsarztes (Spalte 04 : Spalte 03)

Spalte 06: Durchschnittliche Verordnungskosten je Fall der in Bayern tätigen Vertragsärzte der Prüfgruppe

Spalte 07: Abweichung vom Vergleichswert in € (Differenz zwischen Spalte 05 und Spalte 06)

Spalte 08: Abweichung vom Vergleichswert in % (Spalte 07 : Spalte 06 x 100)

Die Heilmittelpositionsnrn. x0703, x0708, x0709 und x0805 werden für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres nicht in die Wirtschaftlichkeitsprüfung einbezogen.

1.2 Krankenhauseinweisungen

Spalte 09: Zahl der Krankenhauseinweisungen des Vertragsarztes. Die quartalsweise Zuordnung der Krankenhausfälle richtet sich nicht nach dem Tag der Verordnung von Krankenhauspflege, sondern nach dem Aufnahmetag in stationäre Behandlung.

Spalte 10: Durchschnittliche Zahl der Krankenhauseinweisungen des Vertragsarztes auf 100 Fälle (Spalte 09 : Spalte 03 x 100)

Spalte 11: Durchschnittliche Zahl der Krankenhauseinweisungen auf 100 Fälle der in Bayern tätigen Vertragsärzte der Prüfgruppe

1.3 Arbeitsunfähigkeitsfälle

Spalte 12: Zahl der im ausgewiesenen Quartal abgeschlossenen AU-Fälle

Spalte 13: Durchschnittliche Zahl der AU-Fälle des Vertragsarztes auf 100 Fälle aus der Versichertengruppe Mitglieder (Spalte 12 : Spalte 03 x100)

Spalte 14: Durchschnittliche Zahl der AU-Fälle auf 100 Fälle aus der Versichertengruppe Mitglieder der in Bayern tätigen Vertragsärzte der Prüfgruppe

2. Zeilenweiser Ausdruck in den Spalten

Es werden ausgedruckt:

Spalten 02 bis 05: Immer wenn Werte vorliegen

Spalte 06: Summenblock GKV

Spalten 07/08: Summenblock GKV in Zeile G

Spalten 09 bis 10: Immer wenn Werte vorliegen

Spalte 11: Summen insgesamt

Spalten 12/13: Immer wenn Werte vorliegen, aber nur in Zeile M

Spalte 14: Summen insgesamt: in Zeile M

Seite 2

1. Beschreibung der Spalten

Spalte 01: Kassennummer nach dem „Verzeichnis der Krankenkassen und KVen“.

Spalte 02: M = Mitglieder
F = Familienversicherte
R = Rentner einschließlich Familienversicherte
G = Summe M, F, R

Spalte 03: Zahl der Fälle.
Dabei werden erfasst:
alle ambulanten kurativen Fälle, reine Sonstige-Hilfe-Fälle und
reine Mutterschaftsvorsorgefälle sowie reine Impffälle.

1.1 Leistungen der Ergo-Therapie (Leistungsarten 40, 41, 42, 43, 44, 45, 97, 99)

Spalte 04: - Verordnungskosten insgesamt in €.

Nach der Zeile G werden gesondert ausgewiesen:

- Hausbesuche/Wegegeld (Leistungsart 99)
- Sonstige Leistungen (Leistungsart 97)

Spalte 05: Durchschnittliche Verordnungskosten je Fall des Vertragsarztes
(Spalte 04 : Spalte 03)

Spalte 06: Durchschnittliche Verordnungskosten je Fall der in Bayern tätigen Vertragsärzte der Prüfgruppe

Spalte 07: Abweichung vom Vergleichswert in € (Differenz zwischen Spalte 05 und Spalte 06)

Spalte 08: Abweichung vom Vergleichswert in % (Spalte 07 : Spalte 06 x 100)

1.2 Leistungen der Logopädie (Leistungsarten 30, 31, 32, 33, 34, 97,99)

Spalte 09: Verordnungskosten insgesamt in €.

Nach der Zeile G werden gesondert ausgewiesen:

- Hausbesuche/Wegegeld (Leistungsart 99)
- Sonstige Leistungen (Leistungsart 97)

Spalte 10: Durchschnittliche Verordnungskosten je Fall des Vertragsarztes
(Spalte 09 : Spalte 03)

Spalte 11: Durchschnittliche Verordnungskosten je Fall der in Bayern tätigen Vertragsärzte der Prüfgruppe

Spalte 12: Abweichung vom Vergleichswert in € (Differenz zwischen Spalte 10 und Spalte 11)

Spalte 13: Abweichung vom Vergleichswert in % (Spalte 12 : Spalte 11 x 100)

2. Zeilenweiser Ausdruck in den Spalten

Es werden ausgedruckt:

Spalten 02 bis 05: Immer wenn Werte vorliegen
Spalte 06: Summenblock GKV
Spalten 07/08: Summenblock GKV in Zeile G
Spalten 09 bis 10: Immer wenn Werte vorliegen
Spalte 11: Summenblock GKV
Spalten 12/13: Summenblock GKV in Zeile G

3. Gliederung nach Kassenarten

Die Heilmittelstatistik wird nach Kassenarten getrennt in folgender Reihenfolge ausgedruckt:

1. AOKen
2. Landwirtschaftliche Krankenkassen
3. Innungskrankenkassen
4. Betriebskrankenkassen
5. Knappschaft
6. Ersatzkassen.

4. Gliederung innerhalb jeder Kassenart

Die Werte aus den Spalten 02 bis 14 (Seite 1) bzw. 01 bis 13 (Seite 2) werden nach folgender Systematik ausgewiesen:

- a) Je Krankenkasse in aufsteigender Reihenfolge der Krankenkassennummern.
- b) Für alle in einer Kassenart aufgeführten Krankenkassen, zusammengefasst unter der in Spalte 01 ausgedruckten Bezeichnung „Summe AOK“ usw.
- c) Für alle in der Heilmittelstatistik aufgeführten Krankenkassen, zusammengefasst unter der in Spalte 01 ausgedruckten Bezeichnung „Summe GKV“.

5. Berechnung der Vergleichswerte

Die Vergleichswerte in den Spalten 06, 11 und 14 (Seite 1) bzw. 06 und 11 (Seite 2) werden jeweils aus den Verordnungen für Versicherte der in Spalte 01 genannten Kassenart je Kassenart ermittelt.

6. Gewichtete Abweichung

Im Block „Summe GKV“ wird in einer gesonderten Zeile in Spalte 08 (Seite 1) bzw. Spalten 08 und 13 (Seite 2) die gewichtete Abweichung eingedruckt.

Die Umrechnung des Wertes aus Spalte 08 unter Berücksichtigung der Fallzahlen an Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern einschließlich Familienversicherten geschieht in folgender Weise:

Rechengang für gewichtete Abweichung

- Die Durchschnitte je Fall in € der Prüfgruppe (Spalte 06) werden getrennt nach M, F und R mit den jeweiligen Fallzahlen des Arztes (Spalte 03) multipliziert.
- Die Ergebnisse der Multiplikationen werden addiert.
- Die Summe dieses Rechenvorganges = „Soll“ = 100 %.
- Die Plus-/Minus-Differenz - bezogen auf die Verordnungskosten in € (Zeile G Spalte 04) - wird festgestellt und die prozentuale Abweichung (= gewichtete Abweichung) ermittelt.

7. Werte des Vorjahresquartales

Im Block „Summe GKV“ wird in einer Zeile mit der Bezeichnung in Spalte 01 „Vorj.Quart.“ die Summenzeile „G“ aus der Heilmittelstatistik des Vertragsarztes für das Vorjahresquartal wiederholt.

Protokollnotizen:

1. Die Vertragspartner stimmen überein, dass in der Heilmittelstatistik die Krankenhauseinweisungen nach den Kriterien des § 39 SGB V aufgeschlüsselt werden sollen.
2. Die Ersatzkassen sichern zu, die Werte der Heilmittelstatistik vollständig zur Verfügung zu stellen.

6c: BESCHREIBUNG 'HÄUFIGKEITSSTATISTIK NACH HEILMITTELPOSITIONSNUMMERN'

Die Häufigkeitsstatistik über kassenärztliche Verordnungen nach Heilmittelpositionsnummern beinhaltet die verordneten Heilmittelpositionen eines Vertragsarztes, getrennt nach Leistungsarten. Dabei wird je Heilmittelpositionsnummer ein Vergleich zu den Durchschnittswerten der entsprechenden Prüfgruppe bzw. Prüfuntergruppe vorgenommen, soweit der Vertragsarzt die jeweilige Heilmittelpositionsnummer angesetzt hat.

Die Vergleichswerte für die Prüfung werden nach Prüfgruppen bzw. Prüfuntergruppen je Quartal aus den verordneten Heilmittelpositionen aller bayerischen Vertragsärzte errechnet.

In der Häufigkeitsstatistik nach Heilmittelpositionsnummern werden die Heilmittelkosten aller bayerischen Vertragsärzte für Versicherte der Regionalkassen und Ersatzkassen erfasst und nach Kassenarten und GKV ausgewiesen.

Als Regionalkassen gelten:

- die AOKen
- die Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- die Innungskrankenkassen
- die Betriebskrankenkassen
- die Knappschaft

Beschreibung der Spalten

Spalte 01: Heilmittelpositionsnummer

Spalte 02: Häufigkeit der verordneten Leistung

Spalte 03: Wert der verordneten Leistung in €

Spalte 04: Gesamtbetrag der verordneten Leistung in € (Wert der Spalte 02 multipliziert mit dem Wert der Spalte 03)

Spalte 05: Der Eigenanteil ist der Zuzahlungsbetrag der Versicherten, denen die Leistung verordnet wurde.

Spalte 06: Der Fallwert ‚€ je Fall‘ des Arztes errechnet sich aus dem Gesamtbetrag aus Spalte 04 dividiert durch die Anzahl der Fälle, in denen die jeweilige Leistung verordnet wurde.

Spalte 07: Der Fallwert der Prüfgruppe

- Spalte 08: Prozentualer Ansatz der Fälle der Praxis, in denen die Heilmittelposition verordnet wurde, dividiert durch die Gesamtfallzahl der abgerechneten Fälle (im Listenkopf ausgewiesene Fallzahl) mal 100
- Spalte 09: Prozentualer Ansatz der Fälle der Prüfgruppe, in denen die Heilmittelposition verordnet wurde, dividiert durch die Gesamtfallzahl der abgerechneten Fälle mal 100.
(Es werden nur die Ärzte der Prüfgruppe berücksichtigt, die diese Heilmittelposition ebenfalls verordnet haben.)
- Spalte 10: Abweichung des Fallwertes des Arztes vom Fallwert der Prüfgruppe (Wert der Spalte 06 minus dem Wert der Spalte 07)
- Spalte 11: Prozentuale Abweichung des Fallwertes des Arztes vom Fallwert der Prüfgruppe (Wert der Spalte 10 dividiert durch den Wert der Spalte 07 mal 100)

Die Reihenfolge der Leistungsarten in der Häufigkeitsstatistik nach Heilmittelpositionsnummern erfolgt aufsteigend innerhalb der jeweiligen Leistungsarten mit Summenbildung jeweils für Physikalische Leistungen (Massagen, Krankengymnastik, Bäder jeweils inklusive Sonstige Leistungen und Hausbesuche), Ergotherapie (Ergotherapie inklusive Sonstige Leistungen und Hausbesuche) bzw. Stimm-/Sprech-/Sprachtherapie (Stimm-/Sprech-/Sprachtherapie inklusive Sonstige Leistungen und Hausbesuche) und die Gesamtsumme. Anschließend werden die podologischen Leistungen (inklusive Sonstige Leistungen und Hausbesuche) dargestellt.

ANLAGE 7

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Verordnungsweise nach Richtgrößen

Richtgrößenstatistiken

(§ 14 PV)

Für alle in Anlage 7 geregelten Verordnungsbereiche gilt:

Für die Quartals- bzw. Jahreszuordnung ist der Tag der Ausstellung der Verordnung maßgebend.

7 a: BESCHREIBUNG 'RICHTGRÖßENSTATISTIK ARZNEI- UND VERBANDMITTEL'

In der Richtgrößenstatistik werden die Kosten für Arznei- und Verbandmittel (bundesweit) für Versicherte der Regionalkassen und Ersatzkassen erfasst. Die Daten sind entsprechend der jeweils gültigen Richtgrößenvereinbarung zu bereinigen.

Zur Ermittlung des Richtgrößenvolumens werden alle ambulanten kurativen Fälle, reine Sonstige-Hilfe-Fälle und reine Mutterschaftsvorsorgefälle sowie reine Impffälle incl. Nachtragsfälle herangezogen.

Es gilt die gleiche Fallzählensystematik wie sie zur Berechnung der Richtgrößen verwendet wird..

Als Regionalkassen gelten:

- die AOKen
- die Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- die Innungskrankenkassen
- die Betriebskrankenkassen
- die Knappschaft

1. Beschreibung der Spalten

Spalte 01: Kassen-Nr./Gr.:

Summe Kassenart, GKV Summe Brutto und Netto

Spalte 02: Kostenart:

- **B** = **Brutto**
- **Z** = **Zuzahlung**
- **R** = **Rabatte**
- **PCN** = **PC-Netto Pro Communitate** (Sprechstundenbedarf), aufgeteilt entsprechend der prozentualen Anteile der Fallzahlen pro Kassenart nach Spalte 03
- **PCB** = **PC-Brutto Pro Communitate** (Sprechstundenbedarf)
- **GN** = **Gesamtkosten Netto**
- **GB** = **Gesamtkosten Brutto**

Spalte 03: Zahl der Fälle (nur in Zeile G)

Dabei werden erfasst:

alle ambulanten kurativen Fälle, reine Sonstige-Hilfe-Fälle und reine Mutterschaftsvorsorgefälle sowie reine Impffälle incl. Nachtragsfälle.

Spalte 04: Verordnungsvolumen in €:

Jahreswerte der in Spalte 01 angegebenen Kassenart und GKV.

Für die Ausweisung des PC-Nettowerts bei den Kassenarten gilt:

Der Sprechstundenbedarf wird ausschließlich von der AOK geliefert. Er muss jedoch auf die anderen Kassenarten verteilt werden. Dazu wird der gesamte Netto-PC der Praxis durch die Fallzahl GKV dividiert. Das Ergebnis wird mit der Fallzahl der auszuweisenden Kassenart multipliziert. Das Produkt wird als Wert PCN in der Spalte 04 der jeweiligen Kasse bzw. Kassenart ausgewiesen.

Spalte 05: Richtgrößenvolumen in €:

Zur Berechnung des Richtgrößenvolumens werden die ermittelten altersbezogenen Fallzahlen (Basis siehe Spalte 03) mit der jeweiligen Richtgröße aus der dazugehörigen Altersklasse multipliziert.

Die PC-Richtgröße wird mit der Gesamtfallzahl des Arztes multipliziert.

Die zusammenaddierten Produkte ergeben das Richtgrößenvolumen des Arztes.

2. Spaltenbeschreibung

Es werden ausgewiesen:

Spalte 03: Nur bei G

Spalte 04: Bei Summe Kassenarten nur GN und PCN. Bei GKV zusätzlich B, Z, R, GB und PCB.

Spalte 05: Nur bei GKV Brutto

Spalte 09: je Kassenart und Summenblock GKV: in den Zeilen G

Letzte Zeile: Abweichung GKV inkl. PC Brutto:

In der vorletzten Zeile wird die Abweichung zwischen Verordnungsvolumen und Richtgrößenvolumen in EURO und vom Hundert (%) ausgewiesen.

- die absolute Abweichung ist der Wert aus ‚SUMME GKV‘ Zeile ‚G‘ Spalte 05 minus den Wert aus ‚SUMME GKV‘ Zeile ‚G‘ Spalte 04
- die prozentuale Abweichung ist die absolute Abweichung mal 100 dividiert durch den Wert aus ‚SUMME GKV‘ Zeile ‚G‘ Spalte 05.

Diese Werte sind die Basis für die Richtgrößenauswahlliste.

3. Gliederung nach Kassenarten

Die Richtgrößenstatistik wird nach Kassenarten getrennt in folgender Reihenfolge erstellt:

1. AOKen
2. Landwirtschaftliche Krankenkassen
3. Innungskrankenkassen
4. Betriebskrankenkassen
5. Knappschaft
6. Ersatzkassen

7b: BESCHREIBUNG 'RICHTGRÖßENSTATISTIK HEILMITTEL'

Derzeit nicht besetzt.

ANLAGE 8

zur Prüfungsvereinbarung

derzeit nicht besetzt

ANLAGE 9

zur Prüfungsvereinbarung

Verteiler von Auswahllisten und Statistiken

- 1) Zur Vorbereitung von Sondierungsgesprächen werden die nachfolgenden statistischen Unterlagen
 - die Auswahllisten für die Prüfungen nach §§ 11, 12, 14, 15
 - die Gesamtübersichten
 - die Häufigkeitsstatistiken
 - die Statistik über die Entwicklung der Verordnungswerte:
 - die Richtgrößenstatistik

sowie die Verordnungstatistiken der Anlage 6 durch die Prüfungsstelle in einheitlicher Form auf EDV-Datenträger (z.B. CD-ROM oder DVD) folgenden Stellen zur Verfügung gestellt:

- der KVB
 - den für den Vertragsarztsitz zuständigen Dienstleistungszentren der AOK Bayern
 - dem BKK Landesverband Bayern
 - der SIGNAL-IDUNA-IKK
 - den für den Vertragsarztsitz zuständigen Regionaldirektionen der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
 - dem für den Vertragsarztsitz zuständigen Verwaltungsstandort der Landwirtschaftlichen Krankenkasse
 - Knappschaft - Verwaltungsstelle München -
 - der federführenden Ersatzkasse
-
- 2) Der Vertragsarzt erhält aufgrund § 106 Abs. 1 a SGB V folgende Unterlagen, derzeit noch in Papierform:
 - die Gesamtübersicht(en)
 - die Häufigkeitsstatistiken
 - die Statistik über die Entwicklung der Verordnungswerte:

ANLAGE 10

zur Prüfungsvereinbarung

Wirkstoff- und Indikationsliste

- 1) Die Vertragspartner regen an, dass die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss auch ohne entsprechende Stellungnahme des Arztes die Verordnungstätigkeit dahingehend überprüft, ob, bezogen auf die Praxisgröße im Vergleich zu der Prüfgruppe, der Arzt ein erheblich höheres Volumen in den in Anlage 10 genannten Wirkstoffgruppen und aus der Indikationsliste hat und ob diese als Praxisbesonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Fortschreibung der Anlage 10 erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es einer Änderung der Prüfungsvereinbarung bedarf.
- 2) Wirkstoff- und Indikationsliste:

Wirkstoffliste

1. Zytostatika und Metastasenhemmer

1 a) Alkaloide:

Vinblastin; Vincristin; Vindesin; Vinorelbin

1 b) Alkylantien:

Bendamustin; Busulfan; Carmustin; Chlorambucil; Cyclophosphamid; Estramustin; Ifosfamid; Lomustin; Melphalan; Nimustin; Temozolomid; Thiotepa; Treosulfan; Trofosfamid;

1 c) Antibiotika:

Bleomycin; Dactinomycin; Daunorubicin; Doxorubicin, Liposomales; Doxorubicin, Pegyliertes; Epirubicin; Idarubicin; Mitomycin

1 d) Antimetabolite:

Capecitabin; Cladribin; Cytarabin; Fludarabin, Fluorouracil, Gemcitabin, Mercaptopurin, Methotrexat, Nelarabin, Tegafur, Thioguanin

1 e) Platin-Verbindungen:

Carboplatin, Cisplatin, Oxaliplatin

1 f) Biphosphonate:

Clodronsäure, Ibandronsäure, Pamidronsäure, Zoledronsäure

1 g) Andere Stoffe:

Alltrans-Retinsäure, Altretamin, Amifostin, Amsacrin, Asparaginase, Bacillus Calmette-Guërin (BCG), nur zur intravesikalen Instillation, Bevacizumab, Bexaroten, Bortezomib, Cetuximab, Dacarbazin, Dasatinib, Docetaxel, Erlotinib, Etoposid, Fulvestrant, Hydroxycarbamid, Imatinib, Irinotecan, Lapatinib, Lenalidomid, Mesna, Miltefosin, Mitoxantron, Nilotinib, Paclitaxel, Pentosta-

tin, Pegaspargase, Pemetrexed, Porfimer, Procarbazin, Sorafenib, Sunitinib, Teniposid, Temoporfin, Temsirolimus, Topotecan, Tretinoin, systemisch

2. Immuntherapeutika und Zytokine

2 a) Immunsuppressiva:

Azathioprin, Basiliximab, Ciclosporin, Daclizumab, Eculizumab, Everolimus, Mitoxantron, Mycophenolatmofetil, Sirolimus, Tacrolimus

2 b) Organpräparate:

Alemtuzumab, Anti-Human-T-Lymphozyten-Immunglobuline, Lymphozyten-Globuline, Muromonab-CD 3, Panitumumab, Rituximab, Trastuzumab

2 c) Zytokine:

Aldesleukin, Filgrastim (G-CSF), Lenograstim, Pegfilgastrim

3. Hypophysen-, Hypothalamushormone und Hemmstoffe

3 a) Hypophysenhinter-lappenhormone, Einzelwirkstoffe:

Argipressin, parenteral; Desmopressin, parenteral; Lypressin, parenteral; Ornipressin, parenteral; Terlipressin, parenteral; Vasopressin, parenteral

3 b) Hypophysenhinter-lappenhormone, Kombination:

Oxytocin + Methylergometrin

3 c) Hypophysenvorder-lappenhormone: ACTH

3 d) Hypothalamus-hormone:

Buserelin, nur als Diagnostikum, Corticorelin, nur als Diagnostikum, Gonadorelin (LHRH), nur nasale Anwendung bei Kindern, Goserelin, nur als Diagnostikum, Leuprorelin, nur als Diagnostikum, Somatorelin, nur als Diagnostikum, Triptorelin, nur als Diagnostikum

3 e) Andere regulatorische Peptide:

Lanreotid, Octreotid

4. Sexualhormone und ihre Hemmstoffe

4 a) Antiandrogene:

Bicalutamid, Flutamid

4 b) Antiöstrogene:

Anastrozol, Exemestan, Formestan, Letrozol, Tamoxifen, Toremifen

4 c) Gestagene, Einzelstoffe:

Gestonoron, Medrogeston ≥ 25 mg, Medroxyprogesteron ≥ 100 mg, Megestrol

4 d) Östrogene, Einzelstoffe:

Chlorotrianisen, Ethinylestradiol, Fosfestrol, Polyestradiol

4 e) Androgene:

Tesolacton

5. Antiallergika:

Bienengift, Wespengift

6. Virustatika:

Abacavir, Atazanavir, Cidofovir, Darunavir, Didanosin, Efavirenz, Emtricitabin, Enfuvirtid, Fomivirsin, Fosamprenavir, Foscarnet, Ganciclovir, Indinavir, Lamivudin, Lopinavir, Nelfinavir, Nevirapin, Raltegravir, Ritonavir, Saquinavir, Stavudin, Tenofovir, Tipranavir, Valganciclovir, Zidovudin, Zalcitabin

7. Besondere antibiotische Chemotherapeutika:

Atovaquon, Dapson, Ethambutol, Imiquimod, Isoniazid, Pentamidin, Protonamid, Pyrazinamid, Pyrimethamin, Rifabutin, Rifampicin, Streptomycin, Terizidon

8. Antihypoglykämika:

Diazoxid, Glucagon

9. Antifibrinolytika:

4-Aminomethyl-benzoesäure,
Tranexamsäure

10. Orale Antikoagulantien:

Phenprocoumon, Warfarin

11. Enzyminhibitoren:

Antithrombin

12. Hämostypika, Antihämorrhagika: Blutgerinnungsfaktoren I, II, VII, VIII, IX, X, XIII; Blutgerinnungsfaktoren bei Hemmkörperperhämophilie (FEIBA)

13. Parkinsonmittel

13 a) Anticholinergika:

Benzatropin, Biperiden, Bornaprin, Bromocriptin, nur Indikation Morbus Parkinson, Lisurid, nur Indikation Morbus Parkinson, Metixen, Pridinol, Procyclidin, Trihexyphenidyl

13 b) Dopaminerge Antiparkinsonmittel:

Amantadin, nur Indikation Morbus Parkinson, Cabergolin, nur Indikation Morbus Parkinson, Alpha-Dihydroergocryptin, Levodopa, Pergolid, Piribedil, Pramipexol, Ropinirol, Rotigotin

13 c) Kombinationen:

Levodopa + Benserazid, Levodopa + Carbidopa

13 d) COMT-Hemmer/Kombinationen:

Entacapon, Entacapon + Levodopa + Carbidopa, Tolcapon

13 e) Antihyperkinetika:

Tiaprid

13 f) MAO-Hemmer:

Rasagilin, Selegilin

13 g) Sonstige Antiparkinsonmittel:

Budipin

14. Sera, Immunglobuline, Impfstoffe: Immunglobuline vom Menschen mit Antikörper gegen: CMV, Rhesus (D), Hepatitis A, Röteln, Hepatitis B, Tetanus, Masern, Tollwut, Varizellen

15. Schilddrüsentherapeutika, chemisch definierte Thyreostatika:

Carbimazol, Methylthiouracil, Propylthiouracil, Thiamazol, Perchlorat

16. Myotonolytika:

Baclofen nur intrathekal

17. Weitere Wirkstoffe:

Alglucosidase alfa, Alprostadil, Anagrelid, Botulinumtoxin A+B, Idursulfase, Riluzol

Indikationsliste

20.1 Arzneimittel zur Therapie des Morbus Gaucher

- 20.2** Arzneimittel zur hormonellen Behandlung und In-vitro-Fertilisation bei Sterilität
- 20.3** Arzneimittel zur Therapie der Multiplen Sklerose
- 20.4** Interferone zur Therapie der Hepatitis B und Hepatitis C und parenteralen Chemotherapie
- 20.5** Arzneimittel zur oralen Therapie der Hepatitis B und der Hepatitis C
- 20.6** Arzneimittel zur Therapie der Mukoviszidose
- 20.7** Arzneimittel zur Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger nach NUB-Richtlinien
- 20.8** Wachstumshormonbehandlung bei Kindern mit nachgewiesenem hypophysärem Minderwuchs
- 20.9** Parenterale Chemotherapie bei Tumorpatienten als Rezepturzubereitung
- 20.10** Immunologisch wirksame Arzneimittel zur Behandlung des rheumatischen Formenkreises, von chron. entzündlichen Darmerkrankungen und der schwerwiegenden Psoriasis
- 20.11** Agalsidase-Beta-Präparate zur Behandlung des Morbus Fabry
- 20.12** Verteporfin zur Photodynamischen Therapie bei altersabhängiger feuchter Makuladegeneration
- 20.13** Palivizumab zur Prävention der durch das Respiratory-Syncytial-Virus (RSV) hervorgerufenen schweren Erkrankungen der unteren Atemwege.
- 20.14** Arzneimittel zur Therapie der gesicherten Mucopolysaccharidose
- 20.15** Arzneimittel zur Behandlung des Alpha-1-Antitrypsinmangels
- 20.16** Arzneimittel zur parenteralen und oralen Hyposensibilisierung
- 20.17** Arzneimittel zur Therapie der Pulmonalen arteriellen Hypertonie (PAH)
- 20.18** Arzneimittel zur Behandlung des Zytostatikaerbrechens
- 20.19** Parenterale Ernährung
- 20.20** Enterale Ernährung
-